

18.09.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - AV - Fz - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A

Der federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo),**der Finanzausschuss (Fz),****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
U

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 – neu – WPG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, sofern sie nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationalen Naturmonument oder einer Kern- oder Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Begründung:

[In]

[Die beantragte Änderung beruht auf einem gleichlautenden Absatz, der im Referentenentwurf der Bundesregierung vom 21. Juli 2023 enthalten war, sich im Gesetzentwurf jedoch nicht mehr findet. Durch die Regelung soll klargestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Darin liegt ein erhebliches Beschleunigungspotenzial für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmesektor, da deren Belange dadurch in Abwägungsentscheidungen grundsätzlich der Vorrang eingeräumt würde.

Die Klarstellung ist insbesondere für den weiteren Ausbau von Tiefengeothermieanlagen bedeutend, deren Ausbau im gesamten Bundesgebiet gehemmt werden könnte. Dies wäre äußerst nachteilig, da die Tiefengeothermie ein Baustein für die Dekarbonisierung des Wärmesektors ist und eine autarke Wärmeversorgung ermöglicht. Schließlich würde durch den neuen Absatz ein Gleichlauf zu der entsprechenden Regelung zur Stromgewinnung in § 2 EEG geschaffen.]

{U}

{Diese Regelung ist von hoher Relevanz für den klimapolitisch nötigen und bundespolitisch gewünschten, beschleunigten Ausbau der Wärmenetze. Der Aus- und Neubau von Wärmenetzen sowie Wärmeerzeugungsanlagen mit Einsatz erneuerbarer Energien ist für Erreichen der Klimaschutzziele von herausragender Bedeutung.

Der Anschluss an ein Wärmenetz wird als zentrale Option betrachtet, um eine nachhaltige und effiziente Wärmeversorgung zu gewährleisten. Die Errichtung von Wärmenetzen und Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien muss folglich im Rahmen von behördlichen oder sonstigen Abwägungsentscheidungen priorisiert werden. Davon unberührt bleiben die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

gen, die weiterhin vorgenommen werden müssen und bei denen im Einzelfall die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen auch überwunden werden kann.}

Wo
Wi

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 – neu – WPG)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wasserstoff und Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist werden, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärme-, Strom-, Wasserstoff- und Gasnetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

Begründung:

Mit § 2 Absatz 3 WPG soll festgelegt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wasserstoff und Wärme aus erneuerbaren Energien sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Ihrem Ausbau und ihrer Nutzbarmachung sollen im Rahmen von behördlichen oder sonstigen Abwägungsentscheidungen daher grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden. Bei der Einordnung in das überragende öffentliche Interesse handelt es sich um ein zentrales Instrument, um die Bereitstellung von Flächen für Wärmeerzeuger zu sichern und die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Wärmenetzen zu beschleunigen. Auch für die Dekarbonisierung der Wärmenetze selbst werden die Strom- und Gas-/Wasserstoff-Netze benötigt, beispielsweise für den Betrieb von Großwärmepumpen (Strom) und KWK-Anlagen (Gas/Wasserstoff). Der Betrieb und Ausbau der Stromnetze, die Transformation der Gasnetze sowie die Erzeugung treibhausgasneutraler Gase sollte deswegen – ebenso wie der Ausbau und die Transformation der Fernwärmenetze – im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Wo 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 10 und
Nummer 14,
§ 14 Absatz 2 Nummer 2 und
Absatz 6 und
§ 16 Absatz 1 Satz 1 WPG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 3 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 10 sind im Satzteil vor dem Buchstaben a nach dem Wort „Letztverbraucher“ die Wörter „direkt, indirekt oder durch Nutzung als Umweltwärmequelle“ einzufügen.
- bb) In Nummer 14 sind im Satzteil vor dem Buchstaben a nach den Wörtern „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme‘ die Wörter „unabhängig vom Temperaturniveau“ einzufügen.
- b) § 14 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 2 Nummer 2 sind a nach dem Wort „ein“ die Wörter „kaltes oder heißes“ einzufügen.
 - bb) In Absatz 6 ist nach dem Wort „Energieinfrastrukturen“ ein Komma zu setzen und die Wörter „zum Geothermiepotezial“ sind einzufügen.
- c) In § 16 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „Erzeugung von“ die Wörter „kalter und heißer“ einzufügen.

Begründung:

Kalte Wärmenetze (sogenannte Wärmenetze der 4. Generation) bieten ein so großes technisches und wirtschaftliches Potenzial zur Nutzung Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme wie keine andere Wärmenetzart. Sie sind leicht zu bauen und praktisch ohne Netzverluste unkompliziert zu betreiben und sehr gut erweiterungsfähig. Die Baukosten von kalten Wärmenetzen liegen bei nur rund einem Zehntel der Kosten von klassischen heißen Wärmenetzen, ähnlich verhält sich der Planungs- und Betreuungsaufwand. Systembedingt haben kalte Netze keine Abhängigkeit von einem zentralen und heißen Wärmeerzeuger und hohen Wärmelinienichten. Obwohl sich kalte (Nah-) Wärmenetze insbesondere für ländliche Gebiete eignen, stellen sie auch im urbanen Raum hervorragende Möglichkeiten dar, kostengünstig Gas-Etagenheizungen durch dezentrale Wärmepumpen mit Nutzung eines kalten Netzes als Umweltwärmequelle zu ersetzen.

Dieses Potenzial wird im Gesetzentwurf zum WPG weder gewürdigt noch gehoben, im Gegenteil verengt die vorgegebene Betrachtungsweise zum Beispiel hinsichtlich der Wärmelinienichte die Wärmenetze auf die langwierig zu planenden, aufwändig zu errichtenden, im Invest teuren und technologisch sehr betreuungsintensiven heißen Netze.

Gerade die Gewinnung von Abwärme ist mit kalten Netzen oft überhaupt erst wirtschaftlich möglich, jeder Bürger kann – zum Beispiel bei solaren Überschüssen – so auch zum Einspeiser werden. Auch die Funktion von Kältenetzen gemäß EU-Vorgabe wird mit diesen Netzen automatisch erfüllt, zukünftige Aspekte der Klimaanpassung bereits infrastrukturell vorbereitet. Dem Mehraufwand bei der Aufstellung der Wärmeplanung durch die Betrachtung von

kalten Netzen stehen unmittelbar Einsparungen durch die Vermeidung unnötiger Betrachtungen von heißen Netzen gegenüber.

Die Systematiken jedoch, die der im WPG verankerten Wärmeplanungspflicht zugrunde liegen, zeigen andererseits deutlich, dass kalte Wärmenetze bei der Betrachtung keine Rolle spielen, da die Ausschlusskriterien in der Gebietsausweisung sich nur auf die technologisch aufwändigen klassischen Hochtemperaturnetze – meist sogar unter zentraler Betreiberschaft – beziehen. Dies zeigt zum Beispiel gemäß § 14 WPG in der Formulierung „die Wärmelinien-dichte dient als Kriterium für die Bestimmung von Gebieten und Quartieren, die für eine Versorgung mit Wärme über ein Wärmenetz in Betracht kommen“. Eine möglichst hohe Wärmelinien-dichte ist aber nur für die im Invest sehr teuren und im Betrieb sehr verlustbehafteten heißen Netze zentraler Wärme-erzeuger ein relevantes Entscheidungskriterium. Bei kalten Netzen kann die Wirtschaftlichkeit sogar von einer niedrigen Wärmelinien-dichte profitieren.

Damit ist aber die deklaratorische Einbeziehung (Erwähnung nur in der für die Planungs-, Förder- und Genehmigungspraxis irrelevanten Begründung) von kalten Netzen in den Bereich der Wärmenetze physikalisch-technisch widersprüchlich und somit in der Praxis fruchtlos. Andererseits sind durch diese gesetzesimmanent sinnwidrige Definition in der Begründung die kalten Netze hingegen auch nicht mehr Teil der gesetzlich definierten Alternative, der „dezentralen Wärmeversorgung“, jeglicher Förder- und Planungsrahmen entfele.

Da insbesondere im ländlichen Raum gerade Umweltwärme und/oder unvermeidbare Abwärme durch kalte Netze sehr kostengünstig genutzt werden können, wäre im vorgeschlagenen Gesetz jedoch stattdessen eine deutliche strukturelle Unterstützung der kalten Netze sinnvoll. Auch in dicht besiedelten Bestandsquartieren können kalte Netze die Gasgeräte zum Beispiel in Wohnungseigentümergeinschaften ersetzen helfen, indem Umweltwärme aus dem öffentlichen Straßenraum/Böden/Gewässern unkompliziert entnommen und in den Mehrfamilienhäusern genutzt wird und eine optische Beeinträchtigung des Baubestandes mit Splitgeräten dadurch verhindert wird.

Sowohl im ländlichen als auch im urbanen Raum sollten klimaneutrale Kalte Netze schnell, effizient und ohne großtechnologische Betriebsorganisationen aufgebaut werden. Die Abhängigkeit von externen Energielieferanten wird verringert, Resilienz und Kostensicherheit gestärkt. Die Investitionsbedarfe der Bürger für die einzelnen Wärme- oder Kälteerzeuger werden insbesondere im Vergleich zu Luft-Wärmepumpen verringert und mögliche Zielkonflikte durch die exzessive Nutzung von Luft-Wärmepumpen vermieden.

Wi 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e WPG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e die Wörter „ , , sofern die Biomasse die Anforderungen des § 71f Absatz 2 bis 4 sowie § 71g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung, erfüllt; ausgenommen hiervon ist

Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807“ zu streichen.

Begründung:

Die Bezugnahme auf die Normen des Gebäudeenergiegesetzes sowie der Verordnung (EU) 2019/807 erscheint nicht erforderlich. Der Verweis auf die Erfüllung der Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist ausreichend. Darüber hinausgehende Prüfungs- und Nachweispflichten hinsichtlich der Einhaltung weiterer Vorgaben durch die Betreiber von Feuerungsanlagen stellen zusätzliche bürokratische Anforderungen dar, die insbesondere Betreiber kleiner Anlagen, die nicht unter die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung fallen, unverhältnismäßig belasten.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e WPG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 4

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e die Wörter „Altholzkategorien, sofern die Biomasse die Anforderungen des § 71f Absatz 2 bis 4 sowie § 71g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung, erfüllt; ausgenommen hiervon ist Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807; feste“ durch die Wörter „Altholzkategorien; feste“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezugnahme auf die Normen des Gebäudeenergiegesetzes sowie der Verordnung (EU) 2019/807 erscheint nicht erforderlich. Der Verweis auf die Erfüllung der Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist ausreichend. Darüberhinausgehende Prüfungs- und Nachweispflichten hinsichtlich der Einhaltung weiterer Vorgaben durch die Betreiber von Feuerungsanlagen stellen zusätzliche bürokratische Anforderungen dar, die insbesondere Betreiber kleiner Anlagen, die nicht unter die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung fallen, unverhältnismäßig belasten.

In Wi 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe f WPG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe f die Wörter „biogenem oder atmosphärischem“ zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung, wonach nur Methan, das aus biogenem oder atmosphärischem Kohlendioxid hergestellt ist, als grünes Methan anerkannt wird, ist abzulehnen. Denn auch Kohlendioxid aus Punktquellen wie zum Beispiel aus Zementwerken, das ohnehin anfällt, sollte analog des Gedankens zur Nutzung der unvermeidbaren Abwärme genutzt werden können.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a WPG)

Wi
Wo

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a die Wörter „ , der gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt,“ zu streichen.

Begründung:

[Wo]

[Die Beschränkung der Abfälle, die nach § 3 Absatz 4 WPG Quelle unvermeidbarer Abwärme sein können, auf überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von § 17 KrWG sollte gestrichen werden. Mit einer solchen Beschränkung würde das klimaneutrale Wärmepotenzial aus der thermischen Abfallbehandlung unangemessen reduziert und an ein sachfremdes Abgrenzungskriterium gebunden. Zudem ist die Abgrenzung zwischen überlassungspflichtigen und nicht-überlassungspflichtigen Abfällen häufig kompliziert und streitbefangen. Abfallrechtliche Probleme und Konflikte würden daher in die Wärmeplanung verlagert und die planbare Bestimmung des Potenzials an unvermeidbarer Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung erheblich erschweren.]

{Wi}

{Die vorgeschlagene Streichung stellt Gleichklang zu einem Passus her, der im Referentenentwurf der Bundesregierung vom 21. Juli 2023 in § 3 Satz 2 noch unbeschränkt enthalten war, im aktuellen Gesetzentwurf jedoch auf die energetische Verwertung von Abfällen beschränkt wird, die gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen.

Diese Einschränkung, die laut Gesetzesbegründung insbesondere auf stofflich verwertbare Abfälle aus dem gewerblichen Bereich abzielt und diese vom Anwendungsbereich ausschließen möchte, erschwert es zusätzlich, die ohnehin schon ambitionierten Ziele der §§ 29, 30 WPG zu erreichen, da es die Erfüllungsoptionen für die Wärmeerzeugung mit Blick auf die unvermeidbare Abwärme erheblich einschränkt.

In der Praxis kann die Abgrenzung von (noch) stofflich verwertbaren und sonstigen Abfällen Schwierigkeiten bereiten. Das WPG ist der falsche und im Übrigen auch zu späte Ansatzpunkt für eine Regelung, die das Ziel verfolgt, stofflich verwertbare Abfälle dem Recyclingkreislauf zu erhalten. Es ist Aufgabe des Kreislaufwirtschaftsrechts sicherzustellen, dass stofflich verwertbare Abfälle nicht thermisch verwertet werden. Sobald das Kreislaufwirtschaftsrecht eine thermische Verwertung zulässt, muss die daraus entstammende Wärme umfassend unvermeidbarer Abwärme im Sinne des WPG gleichgestellt sein.}

Wo 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 2 und
Nummer 3 – neu – WPG)
 bei
 Annahme
 entfallen
 Ziffern
 9 und 10

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wärmepläne sind zu erstellen

1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind,
2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 10 000 bis 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
3. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 bis 10 000 Einwohner gemeldet sind.“

Begründung:

Die knappen personellen Kapazitäten der Kommunen, die überwiegend nur die Erledigung der bisherigen Pflichtaufgaben zulassen, werden in vielen Fällen eine Beauftragung Dritter mit der Wärmeplanung erforderlich machen. Bei einer weitgehend flächendeckenden Beauftragung Dritter wird es auch bei diesen rasch zu Kapazitätsengpässen kommen. Wegen der nur begrenzt verfügbaren Personal- und Planungskapazitäten sind die Fristen zu verlängern. Zur Entzerrung der Belastungen der mit der Planung beauftragten Stellen ist für die Gemeinden bis 10 000 Einwohnern eine zusätzliche, spätere Umsetzungsfrist einzufügen.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 WPG)
 entfällt bei
 Annahme
 von Ziffer
 8
 bei
 Annahme
 entfällt
 Ziffer 10

Der Bundesrat erwartet, dass die Fristen zur Erstellung der Wärmepläne zumindest jeweils bis zum Jahresende 2026 beziehungsweise 2028 verlängert werden. Der Bundesrat empfiehlt, die Fristen zur Erstellung der Wärmepläne darüber hinaus um ein bis zwei Jahre zu verlängern.

Begründung:

Die Verkürzung der Fristen für die Erstellung der Wärmeplanung auf die Jahresmitte 2026 und 2028 ist aufgrund der Harmonisierung der Regelungen von

Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz erfolgt. Gerade für mittlere und kleinere Gemeinden ist aber jeder Monat notwendig und selbst eine Verlängerung der Fristsetzung bis Jahresende eine Herausforderung. Angesichts begrenzter Planungskapazitäten auf dem Markt ist eine weitere zeitliche Streckung um ein bis zwei Jahre anzuraten, damit die Knappheit auf der Anbieterseite nicht zu hohen Preisaufschlägen führt.

In
Wi

10. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Nummern 1 und 2 WPG)*

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter „30. Juni“ durch die Wörter „31. Dezember“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter „30. Juni“ durch die Wörter „31. Dezember“ zu ersetzen.

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 8
oder
Ziffer 9

Begründung:

Die in § 4 Absatz 2 WPG vorgesehenen Fristen, innerhalb derer die Wärmepläne zu erstellen sind, sind zu knapp bemessen. Die bereits jetzt feststellbaren Engpässe bei den Dienstleistern für Wärmeplanungen dürften sich durch das Gesetzesvorhaben und die damit einhergehende erhöhte Nachfrage noch verschärfen, weshalb mehr als fraglich ist, ob die festgeschriebenen Fristen eingehalten werden können. Außerdem ist die Erstellung eines Wärmeplans ein Prozess, der regelmäßig mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Daher erscheint im Einklang mit den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände eine Verlängerung der Fristen zumindest um ein halbes Jahr angezeigt. Auch der erste Referentenentwurf sah in § 5 Absatz 2 WPG noch längere Fristen vor.

Durch eine Fristverlängerung wird Druck von den planungsverantwortlichen Stellen genommen, was diesen die Möglichkeit gibt, alle potenziellen Optionen sorgfältig zu prüfen. Dies ist wiederum zwingende Voraussetzung, um eine ganzheitliche Planung zu gewährleisten, welche eine nachhaltige Wirkung erzeugt.

* Im Ausschuss für Innere Angelegenheiten als Hilfsempfehlung zu Ziffer 9 beschlossen.

Wo 11. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 WPG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „10 000 Einwohner“ durch die Angabe „20 000 Einwohner“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einwohnergrenze, unterhalb der die Länder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen können, ist anzuheben, damit für Gemeinden mit einer Größenbedingtheit geringeren Leistungsfähigkeit das Verfahren der Wärmeplanung durch die Vereinfachung von Beteiligungsprozessen erleichtert werden kann. Der vorgeschlagene Grenzwert von 20 000 Einwohnern orientiert sich an den bisherigen landesrechtlichen Einwohnergrenzen für eine bereits pflichtige Wärmeplanung in Baden-Württemberg und Hessen.

In
Wi
Wo 12. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 – neu – und
Satz 4 – neu – WPG)

In Artikel 1 sind dem § 5 Absatz 1 folgende Sätze 3 und 4 anzufügen:

„Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für ein Teilgebiet, wenn für dieses Teilgebiet ein Wärmeplan besteht. Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gilt im Falle des Satzes 3 für die nicht vom bestehenden Wärmeplan erfassten Teilgebiete.“

Begründung:

Die beantragte Änderung beruht auf einer gleichlautenden Formulierung, die im Referentenentwurf vom 21. Juli 2023 enthalten war, sich im Gesetzentwurf jedoch nicht mehr findet. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Wärmeplanungspflicht auch insoweit entfällt, als durch einen bestehenden Wärmeplan lediglich ein Teilgebiet erfasst wird, was in der Praxis bislang häufig der Fall gewesen sein dürfte. Diese Präzisierung dient der Schaffung von Rechtssicherheit, da andernfalls unklar bleibt, was für nur teilweise beplante Gebiete gilt.

Wo 13. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und
Nummer 5 – neu – WPG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. die maßgeblichen öffentlichen oder privaten Unternehmen der Wohnungswirtschaft.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 7 Absatz 3 Nummer 6 die Wörter „öffentliche oder private Unternehmen der Wohnungswirtschaft,“ zu streichen.

Begründung:

Die öffentlichen und privaten Unternehmen der Wohnungswirtschaft können für die Wärmeplanung wichtige Informationen beitragen, beispielsweise Entwicklungsprognosen zur künftigen Wohnungsbelegung oder zum beabsichtigten Rückbau von Wohngebäuden. Der Wohnungswirtschaft können durch einen Anschluss an Wärmenetze, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden, auch kostenintensive bauliche Anpassungsmaßnahmen entstehen. Daher ist eine frühzeitige Abstimmung der Wärmeplanung mit den Wärmekunden im Wohnungsbereich zwingend erforderlich. Die öffentlichen und privaten Unternehmen der Wohnungswirtschaft sind daher pflichtig im Rahmen der Wärmeplanung zu beteiligen. Mit der Aufnahme der öffentlichen und privaten Unternehmen der Wohnungswirtschaft in den Katalog des § 7 Absatz 2 WPG wird zugleich gesichert, dass diesen Unternehmen auch bei einem vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b WPG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung „Interessen in sonstiger Weise von der Wärmeplanung betroffen“ erlaubt keine konkrete Abgrenzung der gesetzlich mindestens erforderlichen Beteiligung der Akteursgruppen „Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften und Einrichtungen der sozialen, kulturellen und sonstigen Daseinsvorsorge“.

In 15. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 4 und
§ 11 Absatz 1 WPG)

- a) Bundesrat stellt fest, dass § 7 Absatz 4 WPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 WPG sowie § 11 Absatz 1 WPG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 WPG neue Verpflichtungen der Kommunen in Gestalt von Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungspflichten enthält.

Nach § 7 Absatz 4 WPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 WPG sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch Erteilung von sachdienlichen Auskünften oder Hinweisen, durch Stellungnahmen oder Teilnahme an Besprechungen sowie erforderlichenfalls durch die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle. Die planungsverantwortliche Stelle ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 WPG der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des WPG verantwortliche Rechtsträger. Dieser ist nicht zwingend identisch mit den jeweils nach § 7 Absatz 4 WPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 WPG verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbänden (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 WPG bestätigt dies im Umkehrschluss).

Gemäß § 11 Absatz 1 WPG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 WPG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig für Erhebungen nach § 10 Absatz 1 WPG durch die planungsverantwortliche Stelle. Dabei ist es nach § 11 Absatz 3 Satz 3 WPG unzulässig, Gemeinden und Gemeindeverbänden Kosten zu erstatten.

- b) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass nach dem WPG die Kommunen zu neuen Aufgaben verpflichtet würden, während ein Ausgleich für die dadurch verursachten Mehrbelastungen nicht gewährleistet würde. Im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 3 Satz 3 WPG wäre eine entsprechende Kostenerstattung sogar bundesrechtlich ausgeschlossen.
- c) Der Bundesrat bittet darum, den Gesetzentwurf im Interesse der Rechtssicherheit sowie zum Schutz der finanziellen Interessen der Kommunen unter Beachtung der oben genannten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren kritisch zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Der Bundesgesetzgeber kann sein regulatorisches Interesse in rechtssicherer Weise dadurch verfolgen, dass er die Länder dazu ermächtigt, die hier in Rede stehenden Aufgaben ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuweisen.

- d) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass der Bund die durch die neuen Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Absatz 4 WPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 WPG sowie § 11 Absatz 1 WPG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 WPG verursachten Kosten den Ländern vollständig ausgleicht.

Begründung:

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde im Jahr 2006 ein Verbot direkter Verpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes sowie in Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankert. In seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 zu diesem Durchgriffsverbot hat das BVerfG unter anderem klargestellt, dass es sich hierbei um eine Ausgestaltung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Kreise gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz handelt (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12, Randnummer. 48). Normzwecke dieser Grundgesetzänderung sind der Schutz der Autonomie der Länder, der Selbstverwaltungshoheit der Kommunen sowie die Stärkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (F. Kirchhof in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar Werkstand: 100. EL Januar 2023, Art. 84 Rn. 168 m. w. N.).

In diesem Beschluss hat das BVerfG nach eingehender Analyse des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz herausgearbeitet, dass eine weite Auslegung des Durchgriffsverbots maßgeblich sei (am angegebenen Ort Randnummer 76). Demgegenüber sei dessen Schranke in Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes als Übergangs- und Ausnahmeregelung eng auszulegen (am angegebenen Ort Randnummer. 80). Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind sowohl Bundesgesetze, welche Kommunen erstmals eine bestimmte (Verwaltungs-)Aufgabe zuweisen, als auch Erweiterungen einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe, welche damit funktional äquivalent sind, gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz unzulässig (am angegebenen Ort Randnummer 83). Als erstmalige Aufgabenübertragungen gelten nicht nur neue Verpflichtungen der Kommunen gegenüber dem Bürger, sondern auch „bundesgesetzlich angeordnete Vorgaben für die kommunale Verwaltungstätigkeit wie Informations-, Berichts- und Kontrollpflichten“ (am angegebenen Ort Randnummer 84).

Die Anwendbarkeit der Übergangs- und Ausnahmeregelung Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes setzt zunächst voraus, dass der Bund eine bestimmte Aufgabe zuvor auf die Kommunen übertragen hatte. Das BVerfG hat klargestellt, dass die Erweiterung solcher Aufgaben dem Durchgriffsverbot unterfällt, „wenn sie in ihren Wirkungen auf das Schutzgut des Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes einer erstmaligen Aufgabenübertragung gleichkommt“ (am angegebenen Ort Randnummer 85 m. w. N.). Dies sei der Fall, wenn die Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards der früher bundesrechtlich übertragenen Aufgabe „so verändert werden, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kom-

munen verbunden sind“ (am angegebenen Ort Randnummer 86 m. w. N.). Dagegen sei für das regulatorische Interesse des Bundes nur Raum, wenn die Auswirkungen auf die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen gering sind. Daher sei eine Überschreitung der Übertragungskompetenz des Artikel 125a Grundgesetz für die folgenden Konstellationen zu bejahen:

- Schaffung neuer Leistungstatbestände,
- Ausweitung bestehender Leistungstatbestände auf neue Gruppen von Berechtigten,
- den Charakter einer Leistung ändernde Verlängerung ihrer Dauer,
- Auferlegung neuer Berichts-, Informations- oder Organisationspflichten (ebenda).

Weiterhin ist zu sehen, dass der Wirkmechanismus des Durchgriffsverbots voraussetzt, dass die jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsnormen die Kommunalfinanzen schützen, indem sie aufgrund der Verpflichtung der Kommunen durch ihre Länder ausgelöst werden. Entfällt eine Verpflichtung der Kommunen durch ihre Länder, wie dies nach den hier in Rede stehenden Normentwürfen der Fall wäre, kämen die Konnexitätsregelungen der Länder nicht unmittelbar zum Tragen.

Ein zwingendes Erfordernis einer direkten Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Absatz 4 WPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 WPG sowie § 11 Absatz 1 WPG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 WPG durch den Bund ist nicht ersichtlich. Gleichzeitig erscheinen diese Vorschriften vor dem Hintergrund des Durchgriffsverbots sowie der damit verfolgten Normzwecke nicht unproblematisch. Daher bedarf es zumindest aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zum Schutz der finanziellen Interessen der Kommunen einer kritischen Überprüfung des WPG.

Die Ersetzung der direkten Verpflichtungen der Kommunen durch eine Ermächtigung der Länder zur Zuweisung der Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungspflichten durch Rechtsverordnung (beziehungsweise in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes durch Landesgesetz) stellt einen rechtssicheren Weg dar, die Aufgaben auch mit Blick auf die Kommunen im Gesetz aufzuführen und gleichzeitig die Autonomie der Länder zu achten. Zugleich wird hierdurch dem Wirkmechanismus des Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes, welcher eine Verpflichtung durch die Länder als Auslöser der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsnormen voraussetzt, entsprochen. Dies liegt im Interesse des Schutzes der Finanzen der Kommunen.

Vor dem Hintergrund der hohen Belastungen und der überragenden gesamtstaatlichen Bedeutung des Klimaschutzes ist eine Kostenübernahme durch den Bund im hiesigen Fall ebenso wie im Hinblick auf die Aufgabe der Wärmeplanung geboten.

Wi 16. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 4 Satz 1 WPG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine Formulierung für eine verbindlichere Beteiligungsverpflichtung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Akteure.

Begründung:

Angesichts der zeitlichen Abfolge, unter welcher die kommunale Wärmeplanung nach dem Gesetz stehen wird, ist anzuraten, eine zwingende Mitwirkung der Akteure im Gesetz zu formulieren.

U 17. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 6 WPG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in § 7 Absatz 6 WPG um eine ergänzende Bestimmung dahingehend, dass sofern dies technisch möglich, vertraglich regelbar und ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, eine Wärmeplanung auch grenzüberschreitend erfolgen kann, so dass Wärmeangebot und Wärmeabnehmer jenseits der Bundesgrenze ebenso mit Berücksichtigung finden.

Begründung:

Angesichts möglicher grenzüberschreitender Vorhaben über die Bundesgrenze hinweg im Rahmen der Wärmeversorgung sollten diese Planungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Wo 18. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 7 – neu – und
bei § 13 Absatz 4 WPG)
Annahme
entfällt
Ziffer 33

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 7 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Die Entwürfe von Planwerken und Unterlagen zur kommunalen Wärmeplanung sind für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tage im Internet zu veröffentlichen. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können sowie die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die kommunale Wärmeplanung unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. Die Träger öffentlicher Belange, die Netzbetreiber sowie weitere natürliche oder juristische Personen haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.“

b) § 13 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten erhalten nach Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse sowie des in Absatz 3 genannten Entwurfs die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme und Beteiligung nach § 7.“

Begründung:

In § 7 WPG werden zwar Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen formuliert, jedoch bleiben diese Regelungen hinter den beschlossenen Regelungen der Änderungen im Baugesetzbuch zur „Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren“ zurück. Es fehlt im Gesetzentwurf zum WPG das klare Bekenntnis zum Vorgang von digitalen Beteiligungsverfahren als Regelverfahren. Bei einer Realisierung von digitalen Beteiligungsverfahren im Aufstellungsprozess kommunaler Wärmepläne könnten Synergien bei der Nachnutzung von digitalen Beteiligungsverfahren, die im

Rahmen des OZG-Umsetzungsvorhabens „Bürgerbeteiligung und Information“ realisiert werden, gehoben werden, um durchgängige digitale Prozessketten bei der Verknüpfung der kommunalen Wärmeplanung mit der kommunalen Bauleitplanung zu verwirklichen.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 WPG)

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 2 nach der Angabe „(BAnz AT 18.08.2022 B1)“ die Wörter „ , kommunale Wärmepläne im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld ‚Kommunalrichtlinie‘ vom 18. Oktober 2022“ einzufügen.

U Wi 20. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1a – neu – WPG)

In Artikel 1 ist nach § 10 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Auf Anforderung sind der planungsverantwortlichen Stelle von den natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts Informationen aus den Energieausweisen unverzüglich zu übermitteln. Neu ausgestellte Energieausweise sind ohne Anforderung unverzüglich der planungsverantwortlichen Stelle zu übermitteln. Die Bundesregierung kann in einer Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass die Übermittlung des Energieausweises in digitaler Form zu erfolgen hat, wenn ein Energieausweis in digitaler Form vorliegt, und
2. das Verfahren zur Übermittlung der Informationen nach Satz 1 und der Energieausweise nach Satz 2 näher ausgestaltet werden.“

Begründung:

§ 10 Absatz 3 WPG sieht die Erhebung von Informationen aus Energieausweisen vor. Wie aber die planungsverantwortliche Stelle zu den Informationen gelangen können soll, ist nicht geregelt, aber regelungsbedürftig. Die Heranziehung von Energieausweisen und der darin enthaltenen Informationen sollte dringend ermöglicht werden.

§ 10 Absatz 1a WPG schließt eine Lücke des Regierungsentwurfs. Zwar sieht § 10 Absatz 3 WPG die Erhebung von Informationen aus Energieausweisen vor; wie aber die planungsverantwortliche Stelle zu den Informationen gelangen können soll, ist nicht geregelt, aber regelungsbedürftig. Die Heranziehung

von Energieausweisen und der darin enthaltenen Informationen sollte dringend ermöglicht werden.

Liegen Energieausweise in digitalisierter Form vor, sollte eine Bundesverordnung die Pflicht zur Übermittlung ohne vorheriges Anfordern regeln können.

Wi 21. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 WPG)

bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
22 und 23

In Artikel 1 ist § 10 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Das Datenschutzrecht lässt auch die Erhebung personenbezogener Daten zu, wenn die Datenerhebung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Kenntnis der Endenergieverbräuche ist für die Wärmeplanung erforderlich, mithin besteht ein öffentliches Interesse an der Erhebung der Daten. Das Verbot der Erhebung personenbezogener Daten in § 10 Absatz 2 WPG ist damit zum einen datenschutzrechtlich nicht zwingend, zum anderen erschwert es die Wärmeplanung durch eine Einschränkung der Datengrundlage. Im Übrigen wäre die Erhebung von Informationen aus Energieausweisen, wie sie in § 10 Absatz 3 WPG vorgesehen ist, jedenfalls bei Ein- und Zweifamilienhäusern gar nicht möglich. Mit der beantragten Änderung soll § 10 Absatz 2 WPG ersatzlos aufgehoben werden.

U 22. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 WPG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 21

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 WPG können Daten „[...] insbesondere aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern oder Anschlussnutzer, Messeinrichtungen oder Übergabepunkte [...] „erhoben werden. Jedoch finden sich stellenweise hinter Übergabepunkten mehr als fünf Nutzer, so dass ein Zusammenfassen von mehr als fünf solcher Übergabepunkte, hinter denen sich jeweils mehr als fünf Nutzer finden, zur DSGVO-Konformität nicht notwendig ist und bei Übermittlung mehrerer solcher Übergabepunkte somit unnötig Informationen für die Wärmeplanung verloren gehen würden. Daher bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anonymisierungshinweise in dem Paragraphen so anzupassen, dass nur zur nach DSGVO-Konformität granular kleinstnötiger Ebene anonymisiert werden muss.

- U 23. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 WPG)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 21
- Gemäß § 10 Absatz 2 WPG dürfen Endenergieverbräuche von Gas und Wärme durch die planungsverantwortliche Stelle nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Es wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung gebeten, wer die Anonymisierung der Endenergieverbräuche von Gas oder Wärme übernehmen soll.
- Begründung:
- Es ist nicht klar geregelt, wer die Anonymisierung der Daten durchführt. Gemäß § 11 WPG sind zum Beispiel Energieversorgungsunternehmen aufgefordert Daten zu liefern, die zuerst als Klarinformation vorliegen. Die planungsverantwortliche Stelle darf jedoch gemäß Gesetzentwurf nur anonymisierte Verbrauchsdaten erheben. So kann im Ergebnis die planungsverantwortliche Stelle keine Daten nutzen, wenn der Energieversorger diese nicht anonymisiert, wozu er jedoch nicht ausdrücklich verpflichtet wird. Die Pflicht zur Anonymisierung sollte daher zum Beispiel in § 11 WPG übertragen beziehungsweise aufgenommen werden.
- U 24. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 3 WPG)
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 25
- Gemäß § 10 Absatz 3 WPG darf die planungsverantwortliche Stelle zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Daten von verschiedenen Registern und öffentlichen Datenstellen einholen „[...] soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen“. Erfahrungen bei der Datenerhebung zeigen jedoch, dass für die Wärmeplanung wichtige, vorhandene Daten der Landesstatistik durch das Bundesstatistikgesetz geschützt sind und nicht herausgegeben werden (dürfen). Daher bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes und des Zensusgesetzes vorzunehmen, damit entsprechende Daten genutzt werden können.
- Wi 25. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 3 WPG)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 24
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes und des Zensusgesetzes erforderlich ist, damit entsprechende Daten für die Wärmeplanung genutzt werden können.

Begründung:

Gemäß § 10 Absatz 3 WPG darf die planungsverantwortliche Stelle zum Zweck der Wärmeplanung erforderliche Daten von verschiedenen Registern und öffentlichen Stellen einholen „[...] soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. [...]“. Erfahrungen bei der Datenerhebung zeigen jedoch, dass für die Wärmeplanung und vorgelagerte Fragen wichtige, vorhandene Daten der Landesstatistik durch das Bundesstatistikgesetz geschützt sind und nicht herausgegeben werden (dürfen).

Wi
Wo

26. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 – neu – WPG)

In Artikel 1 ist dem § 10 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Befugnis zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Absatz 1 gilt auch für Länder, die ein landesweites Wärmekataster zur Unterstützung der Kommunen bei der Kommunalen Wärmeplanung führen.“

Begründung:

Ein landesweites Wärmekataster, das die für die Wärmeplanung erforderlichen Daten für die Kommunen bereitstellt und aktualisiert, könnte sowohl für Kommunen als auch für die Auskunftspflichtigen den Bearbeitungsaufwand senken helfen.

Wo

27. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 – neu – und § 13 Absatz 5 WPG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 11 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 sind nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „und Beschlüsse des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beachten“ anzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Digitalisierung der Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und die zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet richtet sich im Übrigen nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes,

soweit die Beschlüsse und die Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind.“

- b) In § 13 Absatz 5 sind nach dem Wort „anschließend“ die Wörter „entsprechend § 11 Absatz 2“ einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt bislang die Anforderung weitgehend unberücksichtigt, dass der digitale Datenaustausch zwischen den Auskunftspflichtigen und den planungsverantwortlichen Stellen sowie den planungsverantwortlichen Stellen untereinander in standardisierter Form erfolgen sollte.

Zwar wird in § 11 Absatz 2 WPG auf die „vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft“ zur Auskunftserteilung Bezug genommen, doch diese beziehen sich nur auf die Weitergabe von adressenbezogenen Verbraucherdaten. Der thematische Umfang der auszutauschen Daten ist jedoch wesentlich weitreichender und betrifft in hohem Maße auch georeferenzierte Daten, für die ein bundesweit einheitlicher Standard entwickelt werden sollte (zum Beispiel als Erweiterung des Standards „XTrasse“). Ein die gesamten zu liefernden Daten umfassender standardisierter Datenaustausch hilft sowohl den Leitungsbetreibern als auch den planungsverantwortlichen Stellen bei der Schaffung von langfristig angelegten digitalen Workflows im Kontext der Bestandsanalyse (§ 15 WPG).

Die im Gesetzentwurf formulierten Anforderungen an aussagefähige kartografische Darstellungen der konzeptionellen Anteile des Wärmeplans (§§ 16, 18, 19 WPG) sollten bundesweit einheitlich über ein standardisiertes Datenmodell und einen Signaturenkatalog umgesetzt werden (zum Beispiel als Erweiterung des Standards „XPlanung“). Damit wird nicht nur die vergleichende Analyse befördert; ein verbindliches Datenmodell ist ebenso die Grundvoraussetzung für einen vereinfachten, maschinenlesbaren Datenaustausch, dessen Relevanz angesichts der im Gesetzentwurf vorgesehenen interkommunalen Kooperation (§ 4 Absatz 3 WPG) beziehungsweise der angestrebten zentralen Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet (§ 34 WPG) nicht ausreichend berücksichtigt ist.

Wi
Wo

28. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 Satz 1 und
Satz 2 WPG)

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind das Wort „nicht“ und die Wörter „,sofern in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist“ zu streichen.
- b) In Satz 2 ist nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „2,“ einzufügen.

Begründung:

Die Zusatzbelastung der kommunalen Datenbereitsteller durch die Datenbereitstellung ist ohne Ersatz der entstehenden Aufwände nicht zumutbar. Die Aufwendungen für die Aufbereitung und Bereitstellung der Daten sind daher zu erstatten.

Wi 29. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 Satz 2 WPG)*

In Artikel 1 ist in § 11 Absatz 3 Satz 2 die Angabe „3 und“ zu streichen.

Begründung:

Die Kostenerstattung für Auskunftleistungen des BSFM ist nach hiesiger Auffassung bereits in § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) geregelt. Es ist davon auszugehen, dass die für die Wärmeplanung erforderlichen Angaben aus den (elektronisch zu führenden) Kehrbüchern zu entnehmen sind. Eine entsprechende Formulierung mit Bezug auf § 19 Absatz 5 Satz 3 SchfHwG ist bei der Umsetzung in Landesrecht aufzunehmen.

U 30. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 2 WPG)

bei
Annahme
entfallen
Ziffer 31
und
Ziffer 32

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die planungsverantwortliche Stelle übermittelt der zuständigen Behörde oder Stelle die nach diesem Gesetz erhobenen Daten in elektronischer und maschinenlesbarer Form einschließlich personenbezogener Daten, soweit diese Daten im Rahmen der im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgabenerfüllung in unveränderter Form benötigt werden, insbesondere zur Einrichtung und Nutzung eines Wärmekatasters, zur Auswertung und zum Monitoring der Entwicklungen des Wärmeverbrauchs, des Wärmenetzausbaus und der Fortschritte bei der Umstellung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme in Deutschland sowie für den Vollzug von gebäudebezogenen Energierechtsvorschriften, zur Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen und Förderprogrammen und für sonstige kommunalplanerische Belange wie Stadtplanung und -entwicklung.“

* Wird bei gleichzeitiger Annahme mit Ziffer 28 redaktionell zusammengefügt.

Begründung:

Die Vorschrift schafft eine nationale Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die planungsverantwortliche Stelle, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Zwecke der Weiterverarbeitung mit den ursprünglichen Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar sind. Mit der Vorschrift wird von dem durch Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht. Hierdurch müssen die Daten zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele nicht erneut erhoben werden, wodurch dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen wird.

Wi 31. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 2 WPG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 30

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 32

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die planungsverantwortliche Stelle übermittelt einer anderen für Angelegenheiten der Energieversorgung oder für planerische Aufgaben zuständigen Behörde oder Stelle auf deren Abruf die nach diesem Gesetz erhobenen Daten in elektronischer und maschinenlesbarer Form einschließlich personenbezogener Daten, soweit diese Daten im Rahmen der im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgabenerfüllung in unveränderter Form benötigt werden, insbesondere zur Einrichtung und Nutzung eines Wärmekatasters, zur Auswertung und zum Monitoring der Entwicklungen des Wärmeverbrauchs, des Wärmenetzausbaus und der Fortschritte bei der Umstellung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme in Deutschland sowie für den Vollzug von gebäudebezogenen Energierechtsvorschriften, zur Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen und Förderprogrammen und für sonstige kommunalplanerische Belange wie Stadtplanung und -entwicklung.“

Begründung:

Die Vorschrift schafft eine nationale Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung und Weitergabe (personenbezogener) Daten durch die planungsverantwortliche Stelle, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Zwecke der Weiterverarbeitung mit den ursprünglichen Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, deckungsgleich sind. Mit der Vorschrift wird von dem durch Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht. Hierdurch müssen die Daten zum Schutz der in Artikel 23

Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele nicht erneut erhoben werden, wodurch dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen wird.

Die Regelung des bisherigen § 12 Absatzes 2 WPG zur Löschung nicht mehr benötigter Daten entspricht im Wesentlichen den nach der Datenschutz-Grundverordnung bereits geltenden Pflichten und kann daher entfallen.

U 32. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WPG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 30
oder
Ziffer 31

In Artikel 1 sind in § 12 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „oder anonymisierter“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 WPG sollen neben personenbezogenen Daten auch Daten in pseudonymisierter oder anonymisierter Form unverzüglich gelöscht werden, die nicht mehr benötigt werden. Eine Pflicht zur Löschung der anonymisierten Daten ist nicht nachvollziehbar. Der weitere Umgang mit den anonymisierten Daten sollte der planungsverantwortlichen Stelle überlassen werden, auch da sie unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls erneut für die Wärmeplanung relevant sind.

U 33. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 4 WPG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 18

Gemäß § 13 Absatz 4 WPG sollen neben der Eignungsprüfung und dem Wärmeplanentwurf auch alle Bestands- und Potenzialanalysen zur Stellungnahme ausgelegt werden. Ungeachtet einer zu befürwortenden transparenten Einsicht der Bestands- und Potenzialanalyseergebnisse und Veröffentlichung dieser, sollten diese nicht mehr zur Diskussion stehen, da sie die Basis für den gemäß § 13 Absatz 3 WPG zu erstellenden Wärmeplan sind und damit nicht noch mal separat diskutiert werden brauchen. Die Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen zu verwendeten Grundlagendaten und Analyseergebnissen, die ebenso häufig im Rahmen von fachöffentlichen Diskussionen erarbeitet werden, können einen erheblichen Mehraufwand für die planungsverantwortlichen Stellen bedeuten. Es wird daher um eine Anpassung des § 13 Absatzes 4 WPG und Streichung der Wörter „der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse“ in § 13 Absatz 4 Satz 1 WPG gebeten.

* Im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als Hilfsempfehlung zu Ziffer 30 beschlossen.

Wi 34. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 4 Satz 6 – neu – WPG)

In Artikel 1 ist dem § 18 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Vorschlag mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsnetzbetreiber übereinstimmt oder der Betreiber des Gasverteilnetzes darlegt, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann.“

Begründung:

Soll ein beplantes Gebiet nach dem Wärmeplanungsgesetz als Wasserstoffnetz ausgewiesen werden, ist sicherzustellen, dass dieses zukünftig auch tatsächlich mit Wasserstoff versorgt werden kann. Da sich das Übertragungsnetz Wasserstoff noch im Aufbau befindet und Wasserstoff auch noch nicht überall unbegrenzt zur Verfügung steht, muss die Entwicklung und Planung der Wasserstoffinfrastruktur bei einer Ausweisung als Wasserstoffgebiet im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zwingend berücksichtigt werden.

Wi 35. Zu Artikel 1 (§ 21 Nummer 5 WPG)

In Artikel 1 § 21 sind in Nummer 5 nach den Wörtern „bewertet werden,“ die Wörter „soweit er nicht bereits von einer einheitlichen Stelle im Land erarbeitet wurde;“ einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verlangt für Wärmepläne von einer Gemeinde bestimmter Größenordnung, dass der von der planungsverantwortlichen Stelle erarbeitete Wärmeplan von einer zweiten, von dieser verschiedenen Stelle bewertet wird. Dies ist zugeschnitten auf Flächenländer, in denen es mehrere für die einzelnen Gemeinden zuständige planungsverantwortliche Stellen gibt, zum Beispiel im Sinne einer Vereinheitlichung. Für die Stadtstaaten, in denen es jeweils nur eine planungsverantwortliche Stelle geben wird, die vermutlich zudem stets auf der Ebene der obersten Landesbehörden angesiedelt sein wird, wäre eine Bewertung der Wärmeplanung durch eine weitere Stelle nicht zielführend und würde zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen.

In
Wi 36. Zu Artikel 1 (§ 22 WPG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das in § 22 WPG beschriebene vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung, das die Länder für kleine Gemeindegebiete nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 WPG vorsehen können, genauer ausgestaltet werden kann.

Begründung:

Die Möglichkeit, für kleine Gemeindegebiete ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies leistet einen Beitrag zur Reduzierung von Bürokratie und wird den personellen Verhältnissen in den Kommunen vor Ort gerecht.

Die Vorgaben zu dem vereinfachten Verfahren erscheinen jedoch zu wenig präzise. Dadurch wird einerseits der Aufwand für die konkrete Ausgestaltung auf die Länder verlagert, denen durch das Vorhaben ohnehin schon ein erheblicher Umsetzungsaufwand aufgebürdet wird. Andererseits bergen die nach dem Gesetzentwurf sehr rudimentären Vorgaben die Gefahr in sich, dass ein föderaler Flickenteppich entsteht – und das, obwohl die Gesetzesbegründung explizit das Erfordernis eines bundeseinheitlichen Rahmens für die Wärmeplanung aufgrund deren Relevanz für die Dekarbonisierung betont.

Wi 37. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 2a – neu – und
Satz 2b – neu – WPG)

In Artikel 1 sind in § 26 dem Absatz 1 die folgenden Sätze anzufügen:

„Die Netzentwicklungspläne der Fernleitungsnetzbetreiber sind hierbei zu berücksichtigen. Alternativ muss der Nachweis erbracht werden, dass vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann.“

Begründung:

Soll ein Gebiet nach dem Wärmeplanungsgesetz als Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen werden, ist sicherzustellen, dass dieses zukünftig auch tatsächlich mit Wasserstoff versorgt werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Gebiet voraussichtlich an das zukünftige Wasserstofffernnetz angeschlossen werden kann oder vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann. Da sich das Übertragungsnetz Wasserstoff noch im Aufbau befindet und Wasserstoff auch noch nicht überall unbegrenzt zur Verfügung steht, muss die Entwicklung und Planung der Wasserstoffinfrastruktur bei einer Ausweisung als Wasserstoffgebiet im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zwingend berücksichtigt werden.

Wo 38. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 4 Satz 3 WPG)

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Im Falle eines bestehenden Wärmeplans nach § 5 Absatz 1 darf die planungsverantwortliche Stelle die Entscheidung nach Absatz 1 nicht vor dem Ablauf der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Fristen und nur

dann treffen, wenn sie den Wärmeplan auf Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ausweisung eines oder mehrerer Wasserstoffnetzausbaugebiete überprüft hat.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG) sieht vor, dass die Frist zur Erfüllung der 65 Prozent EE-Vorgabe aus der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) an die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gekoppelt ist. Spätestens gibt die Bundesregierung die Frist 30. Juni 2026 beziehungsweise 30. Juni 2028 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 WPG) vor. Insofern führt eine frühere Ausweisung der Gebiete von Wärmeplänen auch zu einer früheren Umsetzung der GEG-Anforderungen.

Baden-Württemberg hat mit seinem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (§ 27 KlimaG BW) vorgesehen, dass in Kommunen über 20 000 Einwohnern bereits zum 31. Dezember 2023 eine Wärmeplanung vorliegen muss. Die von der Bundesregierung geplante Kopplung der Fristen hat zur Folge, dass Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg die Vorgaben des GEG bereits zum 1. Januar 2024 umsetzen müssen. Die Bürgerinnen und Bürger in anderen Ländern sind hiervon erst zum 30. Juni 2026 respektive 30. Juni 2028 betroffen.

Somit entscheidet der Umsetzungsfortschritt in den Ländern und Kommunen – und damit der Wohnort – darüber, zu welchem Zeitpunkt die 65 Prozent-EE Vorgabe erfüllt werden muss.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist eine bundesweite Gleichstellung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Hierfür sind die Fristen der rechtlichen Außenwirkung von nach Landesrecht erstellten Wärmeplänen hinsichtlich der GEG-Anforderungen mit den Fristen der rechtlichen Außenwirkung der nach Bundesrecht erstellten Wärmepläne zeitlich gleichzusetzen. Die Anforderungen des GEG müssen für alle Gebäudeeigentümer gleich sein, und sollen damit bundesweit einheitlich für bestehende Wärmepläne erst zum 30. Juni 2026 respektive 30. Juni 2028 in Kraft treten. Eigentümer dürfen in Bezug auf das GEG nicht dadurch benachteiligt werden, dass ihre Kommune frühzeitig mit Weitblick eine kommunale Wärmeplanung erstellt hat.

In 39. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 2 WPG)

In Artikel 1 ist § 28 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Zum einen sind die Begriffe „kosteneffizient“ und „bezahlbar“ gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 WPG nicht definiert. Anhand dieser unbestimmten

Rechtsbegriffe lässt sich nicht klar feststellen, welche Versorgung mit grünem Methan darunter subsumiert werden kann, wodurch ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit entstünde.

Zum anderen erscheint es praxisfern, die Anforderungen des § 28 Absatz 2 WPG zu erfüllen, wonach die Feststellung der Eignung für eine Versorgung mit grünem Methan voraussetzt, dass die Versorgung mit grünem Methan im Zieljahr in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene und den Planungen der Betreiber der vorgelagerten Gasnetzverteilernetze steht (§ 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 WPG) oder der Betreiber des Gasverteilernetzes die lokale zukünftige Erzeugung und Speicherung von grünem Methan in ausreichender Menge darlegt (§ 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 WPG) und dass die Versorgung zum Zeitpunkt der Einteilung als kosteneffizient und bezahlbar dargestellt werden kann (§ 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 WPG). Ob diese Kriterien erfüllt werden können, lässt sich im Vorfeld nicht verlässlich feststellen. Die Feststellung könnte lediglich auf Basis von Annahmen getroffen werden, die jedoch zum Großteil nicht im Einflussbereich der planungsverantwortlichen Stelle oder des lokalen Verteilnetzbetreibers liegen. Zudem würde das zukünftige Markgebiet für grünes Methan das gesamte Erdgasnetz in Deutschland und auch den grenzüberschreitenden Handel umfassen. Die Sammlung von Informationen über den zukünftigen Zubau von Methan- und Erzeugungskapazitäten könnte für Gebiete, die an das Gesamtnetz angeschlossen sind, nicht auf lokaler oder regionaler Ebene geleistet werden.

In 40. Zu Artikel 1 (§ 29 WPG)

bei
Annahme
entfallen
Ziffer 41,
Ziffer 42
und
Ziffer 43

In Artikel 1 ist § 29 zu streichen.

Begründung:

§ 29 WPG, mit dem die Zwischenziele für die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze sowie die dabei geltenden Ausnahmen geregelt werden, ist zu streichen, da aus ihr ein erheblicher bürokratischer Aufwand erfolgt, sowohl für Wärmenetzbetreiber als auch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die in § 29 Absatz 3 bis 5 WPG enthaltenen umfangreichen Ausnahmen drohen in der Praxis zu einem erheblichen Prüfaufwand zu führen. Dies wird Kapazitäten binden, die wiederum beim Vorantreiben der Wärmeplanung und dem Ausbau der Wärmenetze fehlen. Darüber hinaus sind Zwischenziele zu genauen Stichtagen grundsätzlich wenig zielführend, da deren Einhaltung in der Praxis regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Den Kunden ist mit Blick auf das Abkopplungsrecht aus § 29 Absatz 7 WPG ebenfalls wenig geholfen, da die komplexe Regelungstechnik der Norm für Unklarheit und Verwirrung sorgen wird. Die konkreten Zwischenziele des Gesetzentwurfs sind außerdem sehr ambitioniert. Praktikabler ist es daher, auf Zwischenziele gänzlich zu verzichten. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund vertretbar, als im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze bereits detaillierte Transformationspläne vorgelegt werden müssen. Schließlich wird durch das in

§ 31 Absatz 1 WPG vorgesehene Endziel, wonach jedes Wärmenetz ab dem Jahr 2045 vollständig klimaneutral betrieben werden muss, das zu erreichende Ziel bereits hinreichend deutlich definiert. Es sollte den Wärmenetzbetreibern überlassen bleiben, ihre hierfür erforderliche Zeitplanung selbstständig vorzunehmen.

Wi 41. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 3 Satz 1 WPG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 40

In Artikel 1 sind in § 29 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2035“ zu ersetzen.

Begründung:

Die gewählte Formulierung erscheint missverständlich. Ziel der Regelung in § 29 Absatz 3 WPG ist es, die Frist zur Erreichung des 30-Prozent-Anteils erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen über den 1. Januar 2030 hinaus zu verlängern. Der vorgeschriebene Anteil der Nettowärmeerzeugung muss daher nicht „bis zum“ genannten Zeitpunkt eingehalten werden, sondern „ab dem“ Zeitpunkt.

Wi 42. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 3 WPG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 40

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung dahingehend anzupassen, dass die Fristverlängerung von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht wird (gegebenenfalls als Soll-Regelung).

Darüber hinaus wird um Prüfung gebeten, ob – gerade vor dem Hintergrund der Dauer der genannten Genehmigungsverfahren – ein Baubeginn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 als Voraussetzung für die Fristverlängerung realistisch erwartet werden kann. Hier sollte dem Betreiber ein anderer Nachweis ermöglicht werden, der belegt, dass er das seinerseits Erforderliche getan hat, um fristgerecht die Transformation zu bewirken.

Begründung:

§ 29 Absatz 3 WPG stellt eine Ausnahme dar von der in § 29 Absatz 1 Satz 1 WPG statuierten Regelfrist für die Erreichung der für das Jahr 2030 verlangten Zielvorgabe von mindestens 30 Prozent-Anteil erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination an der Nettowärmeerzeugung in jedem Wärmenetz.

Von dieser Regelfrist soll gemäß § 29 Absatz 3 WPG pauschal abgewichen werden können, wenn der Wärmenetzbetreiber eine „komplexe Maßnahme“ (Legaldefinition folgt in Satz 2) umsetzt und dies darlegt.

Der Betreiber soll als weitere Tatbestandsvoraussetzung

- die komplexe Maßnahme der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2026 angezeigt und
- bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 mit dem Bau begonnen haben.

Die Fristverlängerung im Vergleich zur Regelfrist sollte die gut begründete Ausnahme sein. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist in den genannten Fällen erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, sollte aber nicht ohne Möglichkeit zur Prüfung der Umstände im Einzelfall erfolgen (etwa der Bedeutung der zu genehmigenden Maßnahmen für die Dekarbonisierung des Portfolios).

Die Verknüpfung des Tatbestands mit dem Baubeginn erscheint widersprüchlich zu dem Ansatz, dass die Fristverlängerung gewährt wird, weil Planungs- und Genehmigungsverfahren aufwendig und lang sind. Vor Abschluss diese Verfahren kann zumeist nicht mit dem Bau begonnen werden.

43. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 5 WPG)

In Artikel 1 sind in § 29 Absatz 5 die Wörter „durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung auf die Energieerzeugung auf Basis fossiler Energieträger führt dazu, dass Biomasse- und Abfall-Kraft-Wärme-Kopplung sowie bereits verfügbare grüne Wasserstoffanteile nicht berücksichtigt beziehungsweise diskriminiert werden. Davon betroffen wäre beispielsweise ein Netz, das aus 29 Prozent Erneuerbaren Energien sowie Abwärme und zusätzlich 69 Prozent fossiler Kraft-Wärme-Kopplung besteht, da in diesem Fall weder das Ziel der 30 Prozent Erneuerbare Energien erreicht, noch die Frist verlängert würde. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund lediglich geförderte KWK-Anlagen einbezogen werden sollten. Maßgebend sollte hier die Hocheffizienz sein. Die aktuelle Regelung würde zudem dazu führen, dass ein Wärmenetz mit nur einer einzigen nicht geförderten und nicht vollständig mit erneuerbarem Brennstoff betriebenen KWK-Anlage automatisch ausgeschlossen ist.

In
Wi Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 2 und
 § 31 Absatz 2 WPG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

bei 44. a) § 30 Absatz 2 ist zu streichen.
Annahme
entfällt
Ziffer 46

bei 45. b) § 31 Absatz 2 ist zu streichen.
Annahme
entfällt
Ziffer 47

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Biomasse sollte nicht als einziger erneuerbarer Energieträger beschränkt werden, ohne dass dabei die unterschiedlichen Potenziale für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme lokal berücksichtigt werden. Für neue Wärmenetze kann im vorgesehenen Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 der Anteil an erneuerbaren Energien von 65 Prozent unter gleichzeitiger Beschränkung des Anteils an Biomasse in zahlreichen Konstellationen vermutlich nicht oder nur mit sehr großem technischen Aufwand umgesetzt werden. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass jede Kommune unterschiedliche Potentiale für erneuerbare Energien hat sowie unterschiedliche lokale Gegebenheiten aufweist, ist eine pauschale Begrenzung des Biomasseanteils abzulehnen. Eine solche Begrenzung würde vor allem den Bedürfnissen des ländlichen Raums nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die Begrenzung des Biomasseeinsatzes ist schließlich nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten, und berücksichtigt darüber hinaus weder Biomasseverfügbarkeiten noch die Ausbauziele für die Wärmenetze sowie bereits getätigte Investitionen in Wärmeerzeuger wie zum Beispiel Holzheizkraftwerke. Das Entfaltungspotential und die gesellschaftliche Akzeptanz der Wärmewende hängen maßgeblich davon ab, ob Chancengleichheit und Versorgungsvielfalt gewährleistet sind. Gerade vor diesem Hintergrund sollte von der vorgesehenen Begrenzung für Biomasse in neuen Wärmenetzen mit über 20 Kilometer Länge Abstand genommen werden.

Zu Buchstabe b:

Die Biomasse sollte nicht als einziger erneuerbarer Energieträger beschränkt werden, ohne dass dabei die unterschiedlichen Potentiale für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme lokal berücksichtigt werden. Für Bestandsnetze kann im vorgesehenen Zeitraum ab dem 1. Januar 2045 der Anteil an erneuerbaren Energien von 100 Prozent unter gleichzeitiger Beschränkung des Anteils an Biomasse an den erneuerbaren Energien in zahlreichen Konstellationen vermutlich nicht oder nur mit sehr großem technischen Aufwand umgesetzt werden. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass jede Kommune unterschiedliche Potentiale für erneuerbare Energien hat sowie unterschiedliche lokale Gegebenheiten aufweist, ist eine pauschale Begrenzung des Biomasse-

anteils abzulehnen. Eine solche Begrenzung würde vor allem den Bedürfnissen des ländlichen Raums nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die Begrenzung des Biomasseeinsatzes ist schließlich nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten, und berücksichtigt darüber hinaus weder Biomasseverfügbarkeiten noch die Ausbauziele für die Wärmenetze sowie bereits getätigte Investitionen in Wärmeerzeuger wie zum Beispiel Holzheizkraftwerke. Das Entfaltungspotential und die gesellschaftliche Akzeptanz der Wärmewende hängen maßgeblich davon ab, ob Chancengleichheit und Versorgungsvielfalt gewährleistet sind. Gerade vor diesem Hintergrund sollte von der vorgesehenen Begrenzung für Biomasse in Bestandsnetzen mit über 20 Kilometer Länge Abstand genommen werden.

Wo Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 2 und
Nummer 3 – neu – WPG,
§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 2 und
Nummer 3 – neu – WPG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 44
46. a) § 30 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 ist die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 2 ist die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. Die Höchstgrenzen nach Nummer 1 und Nummer 2 können beim Nachweis besonderer Plausibilität überschritten werden.“
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 45
47. b) § 31 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 ist die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 2 ist die Angabe „15“ durch die Angabe „25“ zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. Die Höchstgrenzen nach Nummer 1 und Nummer 2 können beim Nachweis besonderer Plausibilität überschritten werden.“

Begründung:

Mit der allgemeinen Anhebung der Höchstgrenzen um 10 Prozentpunkte wird

weiterhin sichergestellt, dass Biomasse lediglich zur Bereitstellung von Mittel- und Spitzenlast eingesetzt wird, bietet jedoch größere Flexibilität. Gleichzeitig wird durch eine gesonderte Prüfung von Einzelfällen die Möglichkeit für eine weitreichendere Anwendung von Biomasse in Wärmenetzen eröffnet.

Wi 48. Zu Artikel 1 (§ 32 WPG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Aufnahme einer Regelung zu Prüfungs- und Überwachungskompetenzen der zuständigen Behörde. Diese sollte es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Ausbau- und Transformationspläne auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen und im weiteren Verlauf bei Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung der Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hinzuweisen.

Betreiber von Wärmenetzen, die der Pflicht des § 32 WPG unterfallen, sollten zudem verpflichtet sein, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung weitere Daten und entsprechende Auskünfte zu erteilen, die diese für ihre Schlüssigkeitsprüfung benötigt.

Soweit für die Prüfung erforderliche Daten bei der planungsverantwortlichen Stelle vorliegen, sollten diese der für die Prüfung und Überwachung zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sichert in seiner derzeitigen Fassung nicht die Qualität der von den Wärmenetzbetreibern zu erstellenden Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne ab. Ob die in diesen enthaltenen Daten (Anlage 3 zum WPG) einen Ausbau- und Transformationspfad angeben, der energiewirtschaftlich umsetzbar und ökonomisch sinnvoll ist, wird keiner Prüfung unterzogen. Die in § 33 Absatz 5 WPG statuierte Pflicht der zuständigen Behörde, „die Einhaltung der Pflichten nach Teil 3 zu überwachen“, beschränkt sich mangels weiterer Regelung auf die Überwachung der Einhaltung der in § 29 WPG vorgegebenen Fristen und der Übermittlung der nach Anlage 3 zum WPG geforderten Daten. Eine inhaltliche Prüfung ist ausweislich der derzeitigen Entwurfsfassung nicht vorgesehen.

Dieser Punkt ist regelungsbedürftig und zwingend erforderlich für die Aussagekraft der Ausbau- und Transformationspläne angesichts der zentralen Rolle, die sie für die Wärmeplanung wie auch die durch das GEG daran geknüpften Folgen (Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes nach § 71j GEG haben).

Die in Anlage 3 zum WPG geforderten Angaben sind als Mindestangaben formuliert. Sie werden nach Erfahrung der Länder interpretationsbedürftig sein.

Länder, die bereits Dekarbonisierungsfahrpläne fordern, zum Beispiel Hamburg und Berlin, haben daher entsprechende Prüfungsbefugnisse in ihren Landesgesetzen (§ 10 Hamburgisches Klimaschutzgesetz, § 22 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz) vorgesehen. Die praktische Erfahrung aus der Gesetzesanwendung zeigt, dass eine Schlüssigkeitsprüfung zentral ist.

Auch die Transformationspläne nach BEW werden vom BAFA/BMWK inhaltlich geprüft.

Die aufgezeigte Regelungslücke sollte im Sinne der Aussagekraft und der zentralen Funktion der Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung dringend geschlossen werden.

In 49. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1,
Absatz 2 und
Absatz 5 WPG)

In Artikel 1 sind in § 33 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 sind in § 32 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständig“ zu ersetzen.

Begründung

An die Landesregierung gerichtete Verordnungsermächtigungen zur Bestimmung der nach dem WPG in den Ländern zuständigen Stellen und Behörden bedarf es nicht. Im WPG werden diese Stellen und Behörden bereits (überwiegend) als „nach Landesrecht zuständig“ bezeichnet. Welche Anforderungen an eine Zuständigkeitsbestimmung – auch und insbesondere im Falle einer kommunalen Zuständigkeitsbestimmung – zu stellen sind, kann dem Landes(verfassungs)recht überlassen bleiben. Gerade aber in den Fällen, in den Landes(verfassungs)recht eine Zuständigkeitsbestimmung nicht vom Vorliegen einer Rechtsvorschrift abhängig macht, sollte der Bund den Ländern nicht die Form einer Verordnung vorschreiben.

Sind die in § 33 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 WPG enthaltenen Verordnungsermächtigungen nicht erforderlich, ist auf diese zu verzichten und § 33 WPG auf die Verordnungsermächtigungen nach den Absätzen 3 und 4 zu beschränken.

U 50. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Nummer 2 und Nummer 3 WPG)

In Bezug auf die „Daten und Informationen für die Bestandsanalyse“ gemäß Artikel 1 Anlage 1 WPG wird in Nummer 2 und 3 zwischen Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern unterschieden. Sowohl in Nummer 2 als auch Nummer 3 dürfen die „Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik“ bei Einfamilienhäusern nur aggregiert erhoben werden. Es wird gebeten, die Unterscheidung zwischen Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern in Nummer 2 und 3 zu streichen und eine Rechtsgrundlage zu schaffen, in beiden Fällen adressbezogene Daten verarbeiten zu dürfen.

Begründung:

Einerseits lässt die Art der in Anlage 1 Nummer 2 und Nummer 3 WPG genannten Daten eine sinnvolle und praktikable Aggregation nicht zu (zum Beispiel „Art des Wärmeerzeugers“, „Lage“ und „Baujahr“ eines Gebäudes), andererseits sind diese Daten ohne Zuordnung zu einem einzelnen Gebäude für eine Wärmeplanung relativ wertlos. Es ist außerdem nicht zu erwarten, dass eine solche Aggregation von den Auskunftspflichtigen zum Beispiel Schornsteinfeger, Liegenschaftsamt) mit leistbarem Aufwand erfolgen kann.

U 51. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a WPG)

Es wird gebeten, in Artikel 1 Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a WPG insoweit anzupassen, als dass nicht nur die Art des dezentralen Wärmeerzeugers, sondern auch das Alter dieser Erzeugungsanlage erfasst werden darf.

Begründung:

Für eine Bestandsaufnahme zur Wärmeplanung und zur zukünftigen Planung von zentralen Versorgungsanlagen ist das Alter der vorhandenen Heizungsanlage von entscheidender Bedeutung.

Wi 52. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Abschnitt I Satz 2 WPG)

In Artikel 1 sind in Anlage 3 in Abschnitt I Satz 2 die Wörter „und unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie seiner unternehmerischen Belange“ zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung soll den Betreiber des Wärmenetzes vor einer Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen und unternehmerischen Belangen schützen. Diesem berechtigten Interesse ist bereits in § 32 Absatz 1 Satz 4 WPG dadurch Rechnung getragen, dass bei der Veröffentlichung des Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans Daten im Sinne des § 11 Absatz 4 WPG (also insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) von der Veröffentlichung ausgenommen werden können.

Für die Vorlage bei der zuständigen Behörde ist die Beschränkung dagegen nicht zielführend, da diese entsprechende Angaben benötigt, um die Pläne nachvollziehen und bewerten zu können.

Wi 53. Zu Artikel 1 (Anlage 3 WPG)

Die Anlage 3 zum WPG „Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne“ sollte interpretationsbedürftige Anforderungen soweit wie möglich vermeiden und daher präzisiert werden. Dies betrifft insbesondere folgende Formulierungen:

- unter Abschnitt II, Nummer 1:
„eine genaue Definition und Abgrenzung des (...) untersuchten Wärmenetzes (...)“;
- unter Abschnitt V, Nummer 1:
„eine räumliche (...) Darstellung geplanter Erweiterungen (...)“.

Insbesondere sollte eine straßengenaue Darstellung gewählt werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die in der Anlage 3 auch im Übrigen mehrfach verwendete Bezeichnung „räumliche Darstellung“ präzisiert wird.

Begründung:

Die in der Anlage 3 zum WPG gemachten Mindestanforderungen sind teilweise interpretationsbedürftig formuliert. Es gibt beispielsweise keine wissenschaftlichen oder energiewirtschaftlichen Standards, die besagen, was „eine genaue Definition eines Wärmenetzes“ ist. Auch bei der Bezeichnung „räumliche Darstellung“ wird nicht klar, welche Genauigkeit der Daten benötigt wird und ob eine Darstellung von Leitungsverläufen oder nur der Umrisse des versorgten Gebiets erforderlich ist.

Eine möglichst präzise Bezeichnung des Netzes ist aber für die Schlüssigkeit insbesondere der Ausbaupläne erforderlich – gerade, wenn sie auch im Sinne des GEG für das Greifen der Übergangsregelung zur Bedingung gemacht werden, siehe § 71j GEG.

Wo 54. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe f und Buchstabe g BauGB)

In Artikel 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

,1. In § 1 Absatz 6 Nummer 7 wird Buchstabe g wie folgt gefasst:

„g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie des Energierechts,“

Begründung:

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des Baugesetzbuches durch Artikel 2 besteht Änderungsbedarf. So soll die Aufnahme der Formulierung „und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten“ in § 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB (Allgemeine Ziele der Bauleitplanung) nach dem Wort „fördern“ entfallen. Die zusätzliche Erweiterung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung zur Erfüllung der Klimaschutzziele des KSG ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig, da der globale Klimaschutz und damit mittelbar auch die treibhausgasneutrale Wärme- und Energieversorgung bereits als zu berücksichtigendes Ziel sowohl in § 1 Absatz 5 Satz 2 als auch in § 1a Absatz 5 als Vorschrift zum Umweltschutz im BauGB enthalten ist.

Der Verweis auf die Ziele des KSG wirft insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungsform der Berücksichtigungspflicht Fragen auf. So bestünde die Notwendigkeit in jedem Bauleitplanverfahren die jeweilige Planung oder das Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen des KSG zu überprüfen. Der Gesetzentwurf gibt jedoch keine Hinweise oder Vorgaben zu der zu wählenden Methodik oder Ausgestaltung vor. Die Begründung verweist zudem nur auf die Ziele hinsichtlich des Gebäudesektors, unterschlägt dabei jedoch die in der Bauleitplanung berührten weiteren Themen und Sektoren des KSG, insbesondere des Sektors Energiewirtschaft. Es bleibt fraglich, ob die Prüfung der Planung in der Folge nur auf die Ziele des Sektors Gebäude beschränkt bleiben kann. Es folgt keiner Logik, dass trotz des Ziels des globalen Klimaschutzes die Berücksichtigung konkreter Klimaschutzziele nur für den Sektor Gebäude zu erfolgen hat, nicht aber für alle anderen im Rahmen der Planung betroffenen Sektoren (zum Beispiel Energiewirtschaft und Verkehr). Unabhängig davon ermächtigt das BauGB nicht die Festsetzung der Nutzung etwaiger erneuerbaren Energien, sondern in erster Linie nur die Sicherung von Flächen. Daher sollte von der Ergänzung in § 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten abgesehen werden.

Die gesonderte Aufnahme der Formulierung „insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden“ in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe f BauGB ist ebenfalls verzichtbar. Wie die Formulierung bereits

suggeriert handelt es sich nur um eine zusätzliche Herausstellung in Bezug auf die Wärmeversorgung von Gebäuden. Da dies aber bereits im Begriff „Energie“ enthalten ist, ist mit Blick auf die Normenklarheit auf eine gesonderte Aufnahme zu verzichten.

Der Änderungsvorschlag, die Formulierung „die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes“ zugunsten der Formulierung „die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie des Energierechts“ im Gesetz zu verwenden, findet ihre Begründung in mehreren wesentlichen Aspekten.

Zunächst sorgt die kompaktere Formulierung für eine erhöhte Klarheit und Einfachheit im Gesetzestext. Indem das Energierecht als übergeordneter Begriff genannt wird, wird der Text verständlicher und präziser. Zudem passt sich die gewählte Formulierung nahtlos in die vorangestellte Aufzählung des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht ein. Dies ermöglicht zudem künftig die Anpassung entsprechender Fachgesetze, ohne dass parallele Anpassungen des Baugesetzbuches erforderlich wären.

Fz 55. Zu Artikel 3a - neu - (§ 1 Absatz 7 - neu - FAG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen der Länder bei der Umsetzung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund in den Jahren 2024, 2025, 2026 und 2027 um jeweils 200 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend in den Jahren 2024, 2025, 2026 und 2027 um jeweils 200 Millionen Euro.“

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung:

Die Vorgaben zur Erstellung von Wärmeplänen ziehen einen erheblichen strategischen, finanziellen und personellen Verwaltungsaufwand für die Länder nach sich.

Soweit die Länder die Verpflichtungen zur Erstellung eines Wärmeplans und der weiteren Vorgaben des Gesetzentwurfes auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger übertragen, werden die Länder aufgrund des Konnexitätsprinzips gleichwohl zum finanziellen Ausgleich entsprechender Mehrbelastungen verpflichtet sein.

Angesichts der Vielzahl neuer zu bewältigender Herausforderungen der Länder einerseits sowie beschränkter finanzieller und personeller Ressourcen der Länder andererseits sind die aus dem Gesetzesvorhaben resultierenden zusätzlichen Belastungen nicht ohne konkrete finanzielle Unterstützung des Bundes zu schultern.

Allein für die Erstellung der Wärmepläne schätzt der Gesetzentwurf für die Verwaltung einen einmaligen Erfüllungsaufwand bis 2028 in der Höhe von 535 Millionen Euro. Zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben bedarf es daher einer Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern (Artikel 106 Absatz 4 des Grundgesetzes). Der Normenkontrollrat führt in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf aus, dass der vom Ressort geschätzte Erfüllungsaufwand für die Erstellung der Wärmeplanung der Kommunen in vielen Fällen nicht auskömmlich sein dürfte. Es wird daher davon ausgegangen, dass der einmalige Erfüllungsaufwand über die Schätzung im Gesetzentwurf hinaus mindestens 800 Millionen Euro beträgt und im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen zur Erstellung der Wärmepläne bis längstens 30. Juni 2028 jeweils zu einem Viertel bereits in den Jahren 2024 bis 2027 anfällt.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bedarf das beabsichtigte Gesetz insgesamt der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes).

Zum Gesetzentwurf allgemein

Wo Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte zu berücksichtigen:*

- 56. a) Die Kosten der Kommunen für den Prozess der eigentlichen Wärmeplanung sind vom Bund vollständig zu decken.
- 57. b) Bei der Erstellung der Wärmeplanung sollte neben einem Ansatz auf Ebene der Gebäude auch ein Ansatz auf der Ebene von Quartieren möglich sein.
- 58. c) Mit der gesetzlichen Vorgabe für Wärmeplanungen mit verpflichtenden Inhalten wird eine Anschluss- und Benutzungspflicht in den ausgewiesenen Gebieten im Wärmeplanungsgesetz notwendig. Zudem bedarf es bundesweit geltenden Ausnahmen von dieser Pflicht.
- 59. d) Finanzhilfen für die Umsetzung müssen seitens des Bundes langjährig und umfänglich bereitgestellt werden, um die notwendige (Netz-)Infrastruktur seitens der Energieversorger aufbauen zu können, die in Teilen eigenkapitalstärkend wirken müssen, um insbesondere den Stadtwerken eine Umsetzung zu ermöglichen. Zudem bedarf es umfänglicher KfW-Programme und eines Bürgschaftsprogramms.
- 60. e) „Biogas“ muss eine gleichrangige CO₂-neutrale Rolle im Wärmeplanungsgesetz bekommen. Es muss möglich sein, auch Gebiete auszuweisen, in denen das vorhandene Gasnetz künftig mit Biogas weiterbetrieben wird. Die Regeln dürfen nicht gegenüber Gebieten mit Wärme- oder Wasserstoffnetzen benachteiligt werden. Hierfür bedarf es der Bestimmung eines Wärmebiogebietes mit grünem Methan, das in § 3 Absatz 1 als Nummer 12a WPG einzufügen ist, nicht nur eines Prüfgebietes mit diesem Charakter, wie es bisher vorgesehen ist. Es ist zudem hierfür eine neue, eigene Qualitätsstufe „Biogas“ zu bestimmen, die eine Aufbereitung zu „klassischem Erdgas-Niveau“ hinfällig macht.

* Der Satz gilt bei Annahme von mindestens einer der Ziffern 56 bis 65 als mitbeschlossen.

- 61. f) Die Gestaltung der Arbeitspreise bei nachhaltiger Wärme muss unabhängig von der CO₂-bepreisten fossilen Wärme erfolgen.
- 62. g) Die Begrenzungen für die Biomasse-Anteile in der Fernwärmeversorgung ist für CO₂-neutrale und nachhaltige Beiträge auf ein realistisches Maß anzuheben. Die festen Fristen für die Umrüstung von Wärmenetzen dürfen nur gelten, wenn es für das konkrete Wärmenetz keine feststehende Planung gibt, wie dieses bis die vollständige CO₂-Neutralität der Wärmeerzeugung erreichen wird.
- 63. h) Das Vergaberecht muss für die Auswahl und Beauftragung der Dienstleister und Gutachter für die Erstellung der Wärmeplanungen Ausnahmen enthalten, damit die besonders bedeutsame Klimaschutzaufgabe in den eng gesteckten Fristen bundesweit realistisch durch Länder und Kommunen umgesetzt werden kann.
- 64. i) Der Gesetzentwurf zum WPG muss um die Wiederaufnahme und Ausweitung des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus von Wärmenetzen und der EE-Wärmeerzeugung ergänzt werden. Das überragende öffentliche Interesse ist darüber hinaus auf Strom-, Wasserstoff- und Gasnetze sowie Strom-, Gas- und Wasserstofferzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien auszuweiten.
- 65. j) Eine Datenbereitstellungspflicht zur Verbindung vorhandener Geodaten mit anderen verfügbaren Daten muss erfolgen.

Zur Begründung:

Die Errichtung neuer Nah- und Fernwärmenetze und der Umbau bestehende Nah- und Fernwärmeversorgungen auf eine CO₂-freie Wärmeproduktion werden erhebliche finanzielle Aufwände auslösen. Dort, wo keine Nah- und Fernwärmeversorgung angeboten und dann verpflichtend vorgegeben werden kann, wo auch kein Wasserstoffnetz avisiert wird, müssen mittels eigener Lösungen (insbesondere Wärmepumpen), Versorgungen durch die Hauseigentümer selbst abgesichert werden. Sowohl Netze als auch Wärmepumpen führen zu volkswirtschaftlich erheblichen Kosten, weil letztere massive Investitionen der Stromnetzbetreiber voraussetzen, um die dann die zu erwartenden erheblichen zusätzlichen Strombedarfe netzseitig zu Verstärkungserfordernissen führen. Es wird dabei notwendig sein, dass die deshalb neu zu schaffenden beziehungsweise deutlich zu verstärkenden Netze auch breit genutzt werden. Es werden insbesondere nicht parallel massive Investitionen in Nah-, Fernwärme- und Wasserstoffnetze und in den Stromnetzausbau volkswirtschaftlich abbildbar sein. Dies führt zum Erfordernis, dass in der Wärmeplanung vorgegebene Nut-

zungsgebiete für die eine oder die andere Wärme- oder Warmwassererzeugungstechnologie dann auch genutzt werden müssen, um keine doppelten Investitionskosten für konkurrierende Technologien an den gleichen Nutzeradressen oder erhebliche Investitionskosten für eine Technologie aufgrund berechneter Nutzerzahlen auszulösen, die dann aber überwiegend nicht nutzen, so dass die wenigen tatsächlich Nutzenden dann überfordert werden. Eine Anschluss- und Benutzungsverpflichtung ist durch kommunale Satzungen bei Neubauten und Umrüstungen bereits heute möglich und wird in Teilen bereits eingesetzt. Mit der gesetzlichen Vorgabe für Wärmeplanungen mit verpflichtenden Inhalten ist vom Gesetzgeber zu fordern, dass dieser nunmehr zentral im Wärmeplanungsgesetz die Anschluss- und Benutzungspflicht in einer Wärmeplanung ausgewiesenen Gebieten nebst den dann bundesweit geltenden Ausnahmen von dieser Pflicht vorgibt, damit insbesondere die Ausnahmen nicht nach kommunalen Satzungen unterschiedlich ausgestaltet sind, insbesondere aber auch der Rechtsschutz nicht gegen jede einzelne Satzung geführt werden muss, sondern wenn zentral gegen die gesetzliche Verpflichtung vor dem Bundesverfassungsgericht. Dies muss mit konsequenten kartellrechtlichen Kontrollbestimmungen für die Preisgestaltung korrespondieren.

Teile der notwendigen Finanzhilfen müssen eigenkapitalstärkend wirken, um die zu erwartenden erheblichen Investitionen auch für mittlere und kleine Stadtwerke zu ermöglichen. Die Notwendigkeit der KfW-Programme und des Bürgschaftsprogramms gilt insbesondere für Wärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen, die Umrüstung bestehender Wärmeerzeugungsanlagen in Wärmenetzen, die Herstellung und die Umrüstung von Wasserstoffnetzen und auch für Stromnetze, da diese in Wärmepumpengebieten erheblich ausgebaut und verstärkt werden müssen.

Gegenwärtig ist nach der Rechtsprechung CO₂-freie Biowärme an die Preisentwicklung des fossilen Gasmarktes gekoppelt (AVB FernwärmeV; § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln (4): „Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen...“). Der Gesetzgeber wird diese Kopplung im jetzigen Gesetzgebungsverfahren aufzuheben haben, damit durch die CO₂-Bepreisung gewollte Preissteigerungen nicht zu betriebswirtschaftlich nicht erforderlichen Preissteigerungen CO₂-neutraler Energieerzeugungen führen.

Eine Datenherausgabeverpflichtung und -befugnis benötigen unter anderem Schornsteinfeger für die Planung, eine Datenbereitstellungspflicht ist daher für die Umsetzung der Ziele notwendig.

Wi 66. Zum Gesetzentwurf allgemein

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 67

a) Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und betont die zentrale strategische Bedeutung der kommunalen Wärmeplanung für ein Gelingen der Wärmewende vor Ort. Die kommunale Wärmeplanung leistet einen zentralen Beitrag zur flächendeckenden Erreichung von Klimaneutralität im Wärmebereich in den einzelnen Kommunen. Insbesondere die Planbarkeit soll damit verbessert werden und eine Grundlage für die entsprechenden Investitionsentscheidungen liefern.

[Fz, Wi]

[b) Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft des Bundes, die Erstellung von Wärmeplänen mit 500 Millionen Euro zu fördern und die Länder hierdurch zu unterstützen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, kurzfristig die Finanzierungszusage des Bundes zu konkretisieren und zu operationalisieren, um den Ländern frühzeitig Planungssicherheit bei der Umsetzung zu geben. {Diesbezüglich ist es von hoher Bedeutung für die Länder, kurzfristig weitere Informationen hinsichtlich der Aufteilung und Zuweisung sowie Verwendung der angekündigten Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zu erhalten, um kurzfristig mit diesen Mitteln planen und arbeiten zu können.} Ferner ist es für die Länder von großer Bedeutung, dass die Mittelbereitstellung überjährig erfolgt und den Ländern bei der inhaltlichen Ausgestaltung eine hohe Flexibilität eingeräumt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kommunen mit der Umsetzung der Wärmeplanung schnell starten können.]

{nur Wi}

Begründung des Finanzausschusses:

Der vorliegende Gesetzentwurf zur kommunalen Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze stellt eine weitreichende und umfassende Aufgabe dar. Daraus resultiert eine langfristige hohe finanzielle Belastung für Länder und Kommunen. Um den Ländern frühzeitig Planungssicherheit bei der Umsetzung zu geben, ist eine kurzfristige Konkretisierung erforderlich. Diese Mittel müssten für einen effektiven Einsatz möglichst flexibel den Ländern zur Verfügung stehen, um die Nutzung der Bundesmittel individuell und situationsgerecht gestalten zu können.

c) Der Bundesrat sieht die Rolle von Wasserstoff im Wärmebereich differenziert. Der Bedarf an Wasserstoff wird die Verfügbarkeit kurz- und mittelfristig wahrscheinlich deutlich übersteigen. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass der Einsatz von Wasserstoff im Gebäudesektor vor allem durch Nutzungskonkurrenzen und die Zahlungsbereitschaft

anderer Sektoren von eher nachgelagerter Bedeutung bleibt. Außerdem sind für eine nachhaltige Raumwärmebereitstellung Technologien vorhanden, die erneuerbaren Strom direkt und effizient einsetzen. Von daher sind mit Blick auf die kommunale Wärmeplanung robuste und verbindliche Regelungen auf Bundesebene notwendig, um eine Mehrfachverplanung dieses knappen Gutes zu vermeiden. Entsprechende Regelungen sind im Leitfaden und Technikkatalog des Bundes vorzusehen.

- d) Der Gesetzentwurf sieht in Anlage 2 die notwendigen Ergebnisse der Wärmepläne vor, die entsprechend textlich und grafisch sowie kartografisch darzustellen sind. Um diese Daten weiter nutzen zu können, etwa im Rahmen von Wärmekatastern, sowie zur vereinfachten Aggregation und Auswertung, sieht der Bundesrat einen großen Mehrwert in der elektronischen Übermittlung dieser Daten und in der Vorgabe bundesweit standardisierter Templates und Dateiformate. Zudem erscheint dem Bundesrat auch die Bereitstellung einer bundesweiten Plattform zielführend, in der diese Templates hochgeladen und aggregiert werden können. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Vorschlag zu prüfen und wenn möglich gemeinsam mit den Ländern hierzu kurzfristig eine Lösung zu entwickeln.
- e) Hinsichtlich der notwendigen Daten für eine hochwertige kommunale Wärmeplanung spielen die Kkehrbuchdaten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eine zentrale Rolle. Gemäß § 11 WPG sind Auskünfte aus den Kkehrbüchern, soweit möglich, durch eine Übermittlung der Daten sowohl in elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen. Für die Übermittlung der Kkehrbuchdaten an die planungsverantwortlichen Stellen existiert derzeit weder ein bundesweit standardisiertes Format noch eine definierte Schnittstelle. Vielmehr bliebe es zunächst den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern beziehungsweise den Herstellern der Kkehrbuchsoftware überlassen, eine technische Möglichkeit zur Datenübertragung zu realisieren. Hier sollten bundeseinheitlich klare Vorgaben entwickelt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, wie die entsprechenden Standards beziehungsweise die entsprechende Kkehrbuchschnittstelle gemeinsam mit den Ländern definiert und entwickelt werden können, sollte diesbezüglich die Einrichtung eines bundeseinheitlichen Standards beziehungsweise eines bundeseinheitlichen Tools zur Übertragung dieser Daten vorgesehen werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um kurzfristige Prüfung dieser Option.

- f) Es wird begrüßt, welchen Stellenwert die industrielle Abwärmenutzung in dem Gesetzentwurf einnimmt. Um Lock-In Effekten, ungenutzten Potentiale und Schwierigkeiten in der Umsetzung vorzubeugen, bittet der Bundesrat jedoch um eine Konkretisierung der Definition unvermeidbarer Abwärme, insbesondere der Formulierung, nach welcher unvermeidbare Abwärme nicht „mit vertretbarem Aufwand“ verringert werden kann. Indes wäre eine Definition derjenigen Abwärmeanteile, welche nicht „mit vertretbarem Aufwand“ verringert werden, aber in eine benachbarten Industrie- oder Gewerbeanlagen genutzt werden könnten, wünschenswert. Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit voranschreitender Dekarbonisierung der Industrie Abwärme zwar zunehmend klimafreundlich werden wird, hält es jedoch für kritisch, Abwärme, die prinzipiell bis zu 100 Prozent fossil erzeugt worden sein kann, mit Wärme aus erneuerbaren Energien gleichzusetzen. Hieraus ergeben sich mitunter erhebliche Herausforderungen für die Bilanzierung und Anrechnung der entstehenden THG-Emissionen auf allen Seiten. Der Bundesrat bittet daher um eine Klarstellung hinsichtlich der Bilanzierung der THG-Emissionen unvermeidbarer Abwärme.
- g) Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Begriffsbestimmung von „unvermeidbarer Abwärme“ zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnEfG). Er bittet sicherzustellen, dass die von Unternehmen an die Plattform für Abwärme nach § 17 EnEfG übermittelten Informationen den Anforderungen an die Bestandsanalyse nach § 15 WPG entsprechen und Unternehmen keine zusätzlichen Berichtspflichten über die bei Ihnen anfallende Abwärme erfüllen müssen.
- h) Der Bundesrat stellt fest, dass Nah- und Fernwärmenetze wichtige Enabler sein werden, eine effiziente Wärmebereitstellung kommunal zu ermöglichen, um somit einzelne Haushalte vor hohen individuellen Kosten zu schützen. Der Bundesrat hält es für zielführend, dass die regulatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen erheblich verbessert werden. Deshalb ist eine Ausweitung des finanziellen BEW-Rahmens auf mindestens 3 Milliarden Euro pro Jahr bis 2030 für eine sichere Ausgestaltung dringend erforderlich.
- i) Der Bundesrat regt zur Erreichung der übergeordneten Klimaziele eine Kumulationsmöglichkeit von Bundes- und Landesfördermitteln an. Erfah-

rungen zeigen, dass viele Projekte nur mit zusätzlichen Landesmitteln realisiert werden können.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- U 67. Der Bundesrat begrüßt den Entwurf des Bundes zu einer einheitlichen Wärmeplanung für die Kommunen in Deutschland und sieht darin eine wichtige Grundlage für die Energiewende und insbesondere für die Wärmewende hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung.
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 66
- U 68. Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus die Regelungen zu unvermeidbarer Abwärme im Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) sowie im Gesetzentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Er weist darauf hin, dass die Regelungen in GEG und WPG voneinander abweichen. Er bittet die Bundesregierung, schnellstmöglich das GEG an dieser Stelle anzupassen und die identische Regelung aus dem WPG auch im GEG zu verankern, um einen Gleichlauf der Regelungen zu erreichen.

Begründung:

Die Begriffsdefinition stellt sicher, dass nur unvermeidbare Abwärme als Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung berücksichtigt wird und setzt dabei die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Aufgrund der geplanten Verzahnung der Bundesgesetze zum Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz sollte in beiden Gesetzen die gleiche Definition für „unvermeidbare Abwärme“ berücksichtigt werden.

Hinweis: Wärme, die als unvermeidbare Abwärme einzustufen ist, muss als Nebenprodukt entstehen, das unvermeidbar ist. Das ist der Fall, wenn sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann und die Wärme ohne Zugang zu einem Wärmenetz einfach an die Umgebung abgeleitet werden müsste. Die unvermeidbare Abwärme kann dabei aus einer Industrieanlage, einer Anlage zur ungekoppelten Stromerzeugung oder im tertiären Sektor, insbesondere in Rechenzentren anfallen. In Abgrenzung dazu ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG kein Nebenprodukt und damit keine Abwärme, während Wärme aus der Rauchgaskondensation von KWK-Anlagen unvermeidbare Abwärme ist.

- U 69. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die kleinsten Gemeinden unter 5 000 Einwohnern die Wärmeplanung im WPG besser beschrieben werden kann.

Begründung:

Die kleinsten Städte und Gemeinden (kleiner 5 000 Einwohner) verfügen in der Regel nicht über die Verwaltungskraft der Städte und Kommunen mit mehr als 5 000 Einwohnern.

- U 70. Der Bundesrat ist angesichts der enormen Herausforderungen bei der Wärmewende und den damit für die Kommunen verbundenen Kosten der Auffassung, dass ein Kostenausgleich für die Länder unbedingt notwendig ist. Er bittet die Bundesregierung im Bundeshaushalt einen gerechten Kostenausgleich vorzusehen. Da allen Gemeinden unabhängig von der Größe gewisse Kosten entstehen, sollte ein finanzieller Ausgleich bestehend aus einem Sockelbetrag und ergänzt durch einen einwohnerabhängigen Betrag gewährt werden.

Begründung:

In einer früheren Version des Gesetzentwurfs von Anfang des Jahres gab es noch einen Artikel 2 mit einer Ergänzung des Finanzausgleichs des Bundes, wodurch den Ländern zum Ausgleich für Belastungen aus dem Gesetz jährlich 500 Mio. Euro zugekommen wären. Der erforderliche Ausgleich der Mehrbelastungen der Länder beziehungsweise Kommunen sollte in rechtsverbindlicher Weise vor dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes fixiert sein, idealerweise direkt im vorliegenden Gesetzesvorhaben.

- U 71. Nach Ansicht des Bundesrates sollte die weitere Datenverarbeitung mit bei der Gemeinde bereits vorhandenen Daten für andere Behörden leichter ermöglicht werden. Er bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in früheren Entwürfen vorgesehene Formulierungen zur weiteren Datenverarbeitung wieder aufzunehmen.

Begründung:

Eine Befugnis für die Datenbeschaffung zu Zwecken der Wärmeplanung hinsichtlich bereits vorhandener Daten hat eine zentrale Bedeutung, da dadurch nicht mühsam und zeitaufwendig neue Daten beschafft werden müssen. Im Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand 3. Mai 2023 (dort § 14) fand sich noch eine überzeugende Regelung über die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken und die Weitergabe an Dritte, die im jetzt vorgelegten Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die angesprochene Regelung sollte wiederaufgenommen werden, denn sie schuf eine gesetzliche und damit datenschutzrechtlich belastbare Möglichkeit, die für Zwecke der Wärmeplanung bereits erhobenen Daten (nur) für andere im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben und Maßnahmen der erhebenden Stelle oder dritter Stellen nutzbar zu machen. Hierdurch müssen diese Daten nicht erneut erhoben werden, wodurch dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen wird.

- U 72. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, den Gleichklang von Fordern und Fördern im Gesetz klarzustellen, um die Umsetzbarkeit des sehr kostenintensiven Transformationsprozesses der Wärmewende für die Kommunen zu gewährleisten sowie die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) dauerhaft aufrecht zu erhalten, weiterzuentwickeln und aufzustocken.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass die neu eingeführten gesetzlichen Pflichten zum Beispiel für die planungsverantwortlichen Stellen (Gemeinden) und die Betreiber von Wärmenetzen einer staatlichen Förderung bei der Erfüllung dieser Pflichten nicht entgegensteht. Damit wird dem haushalterischen Argument vorgebeugt, was gesetzlich vorgeschrieben sei, könnte nicht mit Haushaltsmitteln gefördert werden. Da der Transformationsprozess der Wärmeversorgung sehr kostenintensiv ist, sollte den genannten Akteuren möglich sein, für die gesamte Dauer staatliche Förderung zu erhalten. Nur so lässt sich eine fristgerechte Erfüllung der Pflichten in einer guten Qualität gewährleisten. Daher sollte ein dauerhafter und grundsätzlicher Gleichklang von Fordern und Fördern im Entwurf ausdrücklich sichergestellt werden.

- U 73. Um eine möglichst schnelle Wärmeplanung der Kommunen zu unterstützen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) einen „Geschwindigkeitsbonus“ für Kommunen einzuführen, die die Wärmeplanung besonders schnell in Angriff nehmen.

Begründung:

Ein Geschwindigkeitsbonus – vergleichbar mit dem Bonus des Gebäudeenergiegesetzes – sollte bei der kommunalen Wärmeplanung eingeführt werden. Damit werden diejenigen Kommunen belohnt, die frühzeitig eine kommunale Wärmeplanung vorlegen und entsprechende Beschlüsse fassen beziehungsweise damit früher ihren Beitrag zur Klimaneutralität leisten.

In
Wi
Wo

74. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) im Zuge des Gesetzesvorhabens zum Wärmeplanungsgesetz deutlich aufzustocken und das derzeit bestehende Kumulierungsverbot durch eine Kumulierungsoption zu ersetzen.

Begründung:

Die BEW fördert einerseits den Neubau von Wärmenetzen, die zu einem großen Anteil durch erneuerbare Energien betrieben werden, andererseits die Transformation von Bestandsnetzen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. Es ist zu erwarten, dass in Folge der für alle Kommunen verpflichtend vorgesehenen kommunalen Wärmeplanung bundesweit ein verstärkter Ausbau von neuen beziehungsweise ebenso verstärkt Transformationen von bestehenden Wärmenetzen stattfinden werden. Daraus folgt ein enorm hoher Investitionsbedarf. Durch die parallel steigende Nachfrage dürften auch die zu erwartenden Kosten weiter ansteigen. Dem kann mit der BEW als grundsätzlich geeignetem Förderinstrument begegnet werden, um der Planung auch Umsetzung folgen zu lassen, ohne Länder und Kommunen finanziell zu überfordern. Die Mittel für die BEW müssen dafür jedoch deutlich aufgestockt (bisher 3 Milliarden Euro bis zum Jahr 2026) und über einen längeren Zeitraum bereitgestellt werden, um über die Dekarbonisierung der Wärmenetze die Wärmewende zu unterstützen. Um die BEW-Förderung auch für landesspezifische Akzentuierungen zu öffnen, sollte zudem das strikte Kumulierungsverbot einer Kumulierungsoption, zum Beispiel für eine geeignete Finanzierungsförderung, weichen. So hätten auch die Länder eine Möglichkeit, weitere Anreize zu schaffen und damit ihren Teil zur Dekarbonisierung des Wärmesektors beizutragen.

Fz

75. Zum Gesetzentwurf allgemein

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 76

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das beabsichtigte Gesetz eine Ausgleichsregelung aufgenommen wird, welche die vollständige und dauerhafte Kompensation des bei den Ländern entstehenden Erfüllungsaufwands gewährleistet.

Begründung:

Aus der Umsetzung des Gesetzentwurfes würden erhebliche und strukturelle Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder resultieren. Für die Erstellung der Wärmepläne ist im Gesetzentwurf für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand bis 2028 in Höhe von 535 Millionen Euro ausgewiesen.

Gemäß den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsätzen sind die bei den Kommunen durch Aufgabenübertragung entstehenden Mehrbelastungen durch die Länder auszugleichen. Regelungen zum Ausgleich der bei den Ländern hieraus entstehenden Mehrausgaben durch den Bund sind im Gesetzentwurf nicht enthalten. Die Zusage des Bundes, die Erstellung von Wärmeplänen im Zeitraum 2024 bis 2028, das heißt zeitlich befristet, mit insgesamt 500 Millionen Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds zu fördern, ist angesichts der bereits sehr angespannten Haushaltslage der Länder nicht ausreichend. Die Finanzierbarkeit des aus dem Gesetzentwurf für die Länder resultierenden Erfüllungsaufwands kann daher dauerhaft nicht als gesichert gelten.

76. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Frage der Finanzierung der aus dem Gesetzentwurf resultierenden Pflichten für die Länder und Kommunen unmittelbar im Wärmeplanungsgesetz geregelt werden kann.

Begründung:

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschriebene Verpflichtung für die Länder zur Wärmeplanung werden diesen erhebliche Kosten entstehen. Gleiches gilt für die diversen Umsetzungsmaßnahmen, die der Gesetzentwurf vorsieht.

Der Gesetzentwurf enthält bislang jedoch keine Aussagen über eine finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen. Wenn der Bund entsprechende Vorgaben für Länder und Kommunen macht, sollte er auch die Kosten tragen. Für die Umsetzung in den Ländern stellt sich auch die Frage, wie ohne eine verbindliche finanzielle Regelung der Beteiligung des Bundes die Vorgaben rechtlich umgesetzt werden sollen. Dies ist jedoch unerlässlich, um etwaige Umsetzungen und damit die Wärmeplanung insgesamt zügig voranzutreiben. Andernfalls droht eine Verunsicherung mit der Folge, dass die beteiligten Akteure die weiteren Entwicklungen hinsichtlich der Finanzierung zunächst abwarten. Diese möglichen Verzögerungen könnten letztendlich die Ziele des Gesetzentwurfs gefährden.

Wo 77. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Belange des Sozialen Erhaltungsrechts gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB betroffen sind beziehungsweise überlagert werden. In der Stellungnahme des Normenkontrollrates zu dem Gesetzentwurf (Ziffer III. 2) wird aufgeführt, dass zu erwarten ist, dass die Wärmenetzbetreiber ihre Kosten für den Aus- und Umbau der Wärmenetze auf die Preise für Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen werden und Umrüstungs- und Anschlusskosten beziehungsweise Erschließungsbeiträge auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen. Die eingehende Prüfung hinsichtlich etwaiger Zielkonflikte zwischen Wärmeplanung und dem Sozialen Erhaltungsrecht ist somit erforderlich, da sich im Detail gegebenenfalls Wohnkostenverschiebungen zu Ungunsten von verdrängungssensiblen Bevölkerungsgruppen ergeben könnten und das Soziale Erhaltungsrecht in seiner Wirkung eingeschränkt wird.

Begründung:

In Gebieten mit Sozialer Erhaltungsverordnung (SozErhVO) besteht bereits jetzt bei vielen Modernisierungsvorhaben ein Zielkonflikt zwischen energetischen Anforderungen und dem Erhalt bezahlbaren Wohnraums. Als Beispiel sind bauliche Maßnahmen zu nennen, die der Änderung oder Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dienen. Hier besteht gemäß § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1a BauGB ein Anspruch auf Genehmigung. Die Kosten der Modernisierung sind nach Maßgabe des § 559 BGB umlagefähig. Dies kann dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte aufgrund klimaschützender Maßnahmen aus Gebieten mit SozErhVO verdrängt werden, da sich eine gesteigerte Energieeffizienz für den einzelnen Haushalt nicht zwingend kostensparend auswirkt. Für freiwillige Maßnahmen über GEG-Mindestanforderungen mit oftmals höheren Energieeinsparungspotenzialen besteht hingegen kein Anspruch auf Genehmigung, was wiederum die Wirkung des GEG einschränkt.

Um der Entstehung ähnlicher Zielkonflikte zwischen dem Sozialen Erhaltungsrecht und dem Wärmeplanungsgesetz vorzubeugen, sollten mögliche Wechselwirkungen der Gesetze durch den Bund überprüft werden. Durch eine rechtliche Feinjustierung und die gezielte Bereitstellung von Fördermitteln könnten mögliche Zielkonflikte im Sinne einer sozial-ökologischen Klimagerechtigkeit von vornherein abgemildert werden. Dieser Hinweis auf Prüfung dieses Zielkonfliktes wurde bereits im Rahmen der Länderbeteiligung zum Referentenentwurf an die Bundesregierung adressiert. Da dieser Bitte offensichtlich nicht entsprochen worden ist, sollte dies an dieser Stelle noch einmal angemerkt werden, so dass die Bundesregierung diesen Zielkonflikt im Blick behält.

In 78. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass der Aufwand für die Übermittlung, Erhebung und Verarbeitung planungsrelevanter Daten an die planungsverantwortlichen Stellen in den Kommunen unzureichend abgebildet ist. Nach Stellungnahmen der Länder, Verbände und des Nationalen Normenkontrollrats ist der Erfüllungsaufwand für die Kommunen deutlich höher einzuschätzen als im Gesetzesentwurf angenommen. Mit dem Gesetz muss Klarheit über die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen geschaffen werden. Angesichts zu erwartender Personalkosten durch den Einsatz von eigenem Personal oder durch Beauftragung von Dienstleistern sind gerade finanzschwache Kommunen auf Förderungen angewiesen. Nach Berechnungen des Deutschen Städtetages kalkulieren die Städte mit rund 200 000 Euro plus Personalkosten, nur für das Aufstellen der Wärmeplanung. Hoch gerechnet wären das bis zu zwei Milliarden Euro für Wärmepläne in allen deutschen Kommunen. Das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung und das Gebäudeenergiegesetz müssen eng aufeinander abgestimmt sein. Zuerst muss die kommunale Wärmeplanung erfolgen, dann die Entscheidung der Eigentümer, welche Heiztechnologie sie wählen.

In
Wi
Wo 79. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die im Wärmeplanungsgesetz enthaltenen Verweise auf das Gebäudeenergiegesetz in seiner am 1. Januar 2024 geltenden Fassung im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes geltenden Rechtslage stehen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verweist an verschiedenen Stellen (unter anderem in § 3 Absatz 1 Nummer 14 WPG) auf das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung (GEG). Aufgrund des aktuell noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des GEG ist darauf zu achten, dass die Verweise nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des GEG inhaltlich und formal geprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Wo 80. Zum Gesetzentwurf allgemein

Eine zeitgleiche und inhaltlich abgestimmte, gemeinsame Befassung von Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz im Kabinett, parlamentarischen Verfahren und Bundesrat hätte zu mehr Konsistenz bei den Rahmenbedingungen der Wärmewende beigetragen.

B

81. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.